

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen des Bayerischen Landtags

Einhundertzweiundzwanzigste öffentliche Sitzung

Nr. 122

Donnerstag, den 15. September 1949

IV. Band

	Seite
Geschäftliches	587, 588, 614, 619
Nachruf auf den verstorbenen Komponisten Richard Strauß	587
Bekanntgabe einer Mitteilung der Abgeordneten Frau Dr. Probst über Mandatsniederlegung	587
Glückwünsche des I. Vizepräsidenten zum 65. Geburtstag des Abgeordneten Dr. von Prittwitz und Gaffron	587—588
Dankesworte des Abgeordneten Dr. von Prittwitz und Gaffron	588
Glückwünsche des I. Vizepräsidenten zum 60. Geburtstag des Abgeordneten Piechl	588
Dankesworte des Abgeordneten Piechl	588
Bekanntgabe von Senatsbeschlüssen	
a) zum Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse (Anlage 308);	
b) zum Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs (Anlage 309);	
c) zum Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Anlage 310);	
d) zum zweiten Gesetz über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates (Anlage 302);	
e) zum Gesetz über die Kosten der Arbeitslosenfürsorge (Anlage 303);	
f) zum Gesetz zur Änderung der Pachtbuchordnung (Anlage 305)	588
Mitteilung über Nichtdurchführbarkeit des Landtagsbeschlusses vom 2. Juni 1949 zum Antrag der Abgeordneten Dr. Rief und Genossen betreffend Änderung der §§ 13 Abs. I und 14 des Rundfunkgesetzes (Stenographischer Bericht, IV. Band, 113. Sitzung, S. 309—311)	588
Einladung zur Besichtigung der Münchener Elektro-Messe. Redner: Scheßbed (CSU)	588

	Seite
Erfahrungswahl gemäß Art. 68 Abs. 3 der Verfassung für das ausgeschiedene Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Martini	588—589
Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen	
a) zum Schreiben der Militärregierung betreffend Befehl Nr. 22 über die Aufhebung von Teilen des Pressegesetzes (Beilagen 2784 und 2804) — Erste und zweite Lesung; Redner: Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter] Dr. Hundhammer (CSU) [zur Abstimmung]	589—594 594
b) zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsrechtspflege (Beilage 2705) — Erste und zweite Lesung; Redner: Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter]	595—597 597
c) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 — GVB. S. 147 — (Beilagen 2623 und 2704) — Erste und zweite Lesung. Redner: Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU) [Berichterstatter]	598 598
Mündliche Berichte des Ausschusses für den Staatshaushalt	
a) zum Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der sechsprozentigen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung (Beilagen 2818 und 2821) — Erste und zweite Lesung; Redner: Donsberger (CSU) [Berichterstatter] Dr. Wed (SPD) Dr. Hoegner (SPD)	599—601 601, 602 602

Seite

- b) zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde (Beilagen 2775 und 2793) — Erste und zweite Lesung;

Redner:

Kaiser (CSU) [Berichterstatter] . . . 602—604

- c) zum Entwurf eines Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau (Beilagen 2654 und 2720).

Redner:

Ortloff (CSU) [Berichterstatter] . . . 605—606

Weidner (FDP) 606—607

Dr. Hille (SPD) 607

Krempf (CSU) 607—608

Staatsminister Dr. Untermyller 608

Zietzsch (SPD) [zur Geschäftsordnung] 608

Dr. Hundhammer (CSU) 608

(Der Gesetzentwurf wird an den Ausschuss für den Staatshaushalt zurückverwiesen.)

Mündliche Berichte des Ausschusses für den Staatshaushalt zu den Anträgen

- a) des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf Übernahme der Städtischen Fachschule für die Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie in Kaufbeuren auf den Staat (Beilagen 2791 und 2796);

Redner:

Dr. Stang (CSU) [Berichterstatter] . . . 609—610

Weidner (FDP) 610

- b) des Staatsministeriums der Justiz betreffend Haushalt 1949; hier Bewilligung von Stellen für nichtbeamtete Hilfskräfte (Beilagen 2794 und 2795);

Redner:

Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter] . . . 610

- c) des Abgeordneten Dr. Bedt betreffend Kündigung von Lehrkräften in der Oberpfalz (Beilage 2797);

Redner:

Dr. Bedt (SPD) [Berichterstatter] . . . 610—611

- d) des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus betreffend Bereitstellung von Mitteln aus dem Ergänzungshaushalt 1949 zur Gewährung von Darlehen an nachweisbar bedürftige und würdige Studierende (Beilagen 2661 und 2685);

Redner:

Dr. Bedt (SPD) [Berichterstatter] . . . 611

- e) der Abgeordneten Dr. Winzler und Genossen betreffend Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme eines Darlehens bei der Münchner Rückversicherung zwecks Ausbaus eines Gebäudes für die Befehlsmacht (Beilagen 2674 und 2684);

Redner:

Dr. Winzler (CSU) [Berichterstatter] . . . 611

Seite

- f) der Abgeordneten Dr. Probst, Dr. Stang und Ortloff betreffend Bereistellung von Betriebs- und Baumitteln zum Bau von Wasserleitungen und Kanalisationsanlagen zwecks Bekämpfung der Typhusgefahr (Beilage 2721).

Redner:

Gröber (CSU) [Berichterstatterin] . . . 612

Mündliche Berichte des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten zu den Anträgen der Abgeordneten Treppenbach, Donsberger, Dr. Lacherbauer und Genossen, Runath, Dr. Hoegner und Genossen, Dr. Linnert und Genossen betreffend

- a) Gesetz über die Wahl der Mitglieder in den ersten Organen der Kassenärztlichen, der Kassenzahnärztlichen und der Kassendentistischen Vereinigung Bayerns (Beilagen 2725 und 2762) — Erste und zweite Lesung;

hierzu Abänderungsantrag des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten zu den §§ 14, 15 613

- b) Änderung des Gesetzes über eine Kassenärztliche, eine Kassenzahnärztliche und eine Kassendentistische Vereinigung Bayerns (Beilagen 2761 und 2763) — Erste und zweite Lesung. Redner:

Treppenbach (CSU) [Berichterstatter] . . . 612—613

Zietzsch (SPD) 614

Staatssekretär Dr. Grieser 614

Mündliche Berichte des Ausschusses für die Geschäftsordnung

- a) zum Antrag des Abgeordneten von Rnoeringen betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Meißner zum Vollzug eines Haftbefehls gegen diesen (Beilage 2801);

Redner:

Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter] . . . 615

- b) zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 13. Juli 1949 betreffend Privatklageverfahren Schiedel gegen den Abgeordneten Peschel wegen Beleidigung; hier Aufhebung der Immunität — Nr. 10 436 — (Beilage 2798);

Redner:

Dr. Hille (SPD) [Berichterstatter] . . . 615

- c) zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 30. August 1949 betreffend Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten Niebling wegen übler Nachrede; hier Aufhebung der Immunität — Nr. 11 175 — (Beilage 2798);

Redner:

Dr. Hille (SPD) [Berichterstatter] . . . 616

- d) zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 21. Juli 1949 betreffend Ermittlungsverfahren gegen die Abgeordneten Kleffinger, Meißner und Koste wegen Betrugs; hier Aufhebung der

	Seite
Immunität — Nr. 10 596 — (Beilage 2799); Redner: Dr. Hille (SPD) [Berichterstatter]	617
e) zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 10. Juni 1949 betreffend Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Höllerer wegen fahrlässiger Körperverletzung; hier Genehmigung zur Strafverfolgung — Nr. 9428 — (Beilage 2724); Redner: Bezold Otto (FDP) [Berichterstatter]	617
f) zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 8. Juli 1949 betreffend Strafantrag des Abgeordneten Pabstmann gegen Georg Ruf wegen übler Nachrede; hier Aufhebung der Immunität — Nr. 10 625 — (Beilage 2724); Redner: Bezold Otto (FDP) [Berichterstatter]	617—618
g) zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 13. Juli 1949 betreffend Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Abgeordneten Eder wegen Verdachts der falschen Anschuldigung u. a.; hier Genehmigung zur Strafverfolgung — Nr. 10 394 — (Beilage 2724). Redner: Dr. Hille (SPD) [Berichterstatter]	618
Bemerkung zur Erledigung des Strafbefehls gegen den Abgeordneten Kurz wegen Übertretung der §§ 3 und 49 der StVO. (Beilage 2800)	618
Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zu einem Telegramm über antisemitische Äußerungen des Abgeordneten Held am 3. September 1949 in Straubing. Redner: Dr. Hille (SPD) [Berichterstatter]	618—619
Geschäftliche Behandlung des Dringlichkeitsantrags der Abgeordneten Dr. Hille und Genossen betreffend Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Beschäftigung älterer Angestellter (Beilage 2826). Redner: Donsberger (CSU)	619
(Der Antrag wird an den Ausschuss für Sozialpolitische Angelegenheiten überwiesen.)	
(Die Sitzung wird vertagt.)	

Die Sitzung wird um 14 Uhr durch den I. Vizepräsidenten Hagen Georg eröffnet.

I. Vizepräsident: Ich eröffne die 122. öffentliche Sitzung des Bayerischen Landtags.

Nach Art. 4 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt beziehungsweise beurlaubt die Abgeordneten Albert, Ammann, Dr. Baumgartner,

Behrlich, Brandner, Dr. Dehler, Dietl, Fischer Wilhelm, Herrmann, Hofmann, Dr. Horlacher, von Knoeringen, Dr. Laforet, Dr. Linnert, Lorig, Mack, Mary, Meißner, Dr. Pfeiffer, Dr. Rindt, Sauer, Dr. Schwalber, Dr. Seidel, Dr. Stürmann, Wimmer, Zehner, Dr. Ziegler, Zihler.

Meine Damen und Herren! Vor Eintritt in die Tagesordnung obliegt es mir vor allem, des überaus schweren Verlustes zu gedenken, den mit dem ganzen deutschen Kulturleben vor allem unsere bayerische Heimat durch den Tod von Richard Strauß, des größten zeitgenössischen deutschen Lieddichters, erlitten hat.

(Die Abgeordneten erheben sich.)

Der Wunsch, mit dem wir am 22. Juni unseren Glückwunsch zu seinem 85. Geburtstag verbanden, daß ihm weitere glückhafte Jahre die harmonische Krönung und Vollendung seines großen Kunstlebens bringen möchten, ist leider nicht in Erfüllung gegangen.

Nur wenige Monate nach diesem letzten Marktstein seiner Lebensbahn hat der große Meister für immer die Augen geschlossen, ist ihm die Notenfeder für immer aus der Hand genommen worden. Mit dem uns innewohnenden Bewußtsein der Größe des erlittenen Verlustes verbindet sich aber zugleich das tröstliche Wissen um seine Unsterblichkeit.

Mehr und Gültigeres konnte nicht gesagt werden, als daß mit Richard Strauß eine Epoche der deutschen Musikgeschichte zu Ende gegangen ist, daß dieser Große im Reich der Töne eine ganze Welt mit sich ins Grab genommen hat und daß etwas für uns alle Unerseßliches und Einzigartiges dahingeschwunden ist.

In der Tat stellen Persönlichkeit und Wirken dieses überragenden Künstlers eine Menschenalter umfassende säkularer Erscheinung dar, die sich in einem unendlichen Bogen von der anfänglichen Betrittelung des musikalischen Neuerers bis zu dem ruhmvollen Gipfel spannt, von dem Richard Strauß nun längst als leuchtendes Gestirn unter den deutschen und europäischen Tonsetzern strahlt.

Aufs stärkste durchdrungen von der unvergleichlichen Bedeutung des Dahingeshiedenen für die deutsche musikalische Kunst trauert auch der Bayerische Landtag einmütig um diesen großen Sohn der bayerischen Heimat. Wir wissen aber auch, daß sein Name und Werk in den ewigen Ruhmestempel des deutschen Geistes eingehen werden. In diesem Sinne ist uns Richard Strauß nicht verlorengegangen, sondern wird uns allen als kostbarer geistiger und seelischer Besitz gehören, solange die Musik ein Ausdruck deutschen Wesens ist und solange der Ton der Saiten einen Widerhall in der deutschen Seele findet.

Sie haben sich zum Zeichen Ihrer trauernden Anteilnahme von den Sitzen erhoben; ich danke Ihnen.

Das bisherige Mitglied des hohen Hauses, Frau Dr. Maria Probst, hat mir mitgeteilt, daß sie mit Wirkung vom 1. September 1949 ihr Mandat zum Bayerischen Landtag niederlegt. Ich habe den Herrn Landeswahlleiter gebeten, den Ersatzmann einzuberufen. — Das Haus nimmt davon Kenntnis.

Seit unserer letzten Vollsitzung hat Herr Abgeordneter Dr. von Brittwitz und Gaffron das 65. Lebensjahr vollendet. Wir beglückwünschen den Herrn Kollegen nachträglich aufs herzlichste und

(I. Vizepräsident)

freuen uns, daß er den Tag in voller körperlicher Frische und geistiger Spannkraft begehen konnte. Herr Dr. von Prittwitz gehört zu den arbeitsfreudigsten Mitgliedern des Hauses und seine vielen Referate zeichnen sich immer durch eine sorgfältige Bearbeitung aus. Wir danken dem Jubilar für seine vorbildliche Auffassung von den Aufgaben des Volksvertreters und geben der Hoffnung Ausdruck, daß ihm noch viele glückliche Jahre beschieden sein mögen und daß wir ihn noch recht lange zu den Unrigen zählen dürfen.

(Beifall.)

Herr Dr. von Prittwitz und Gaffron hat das Wort.

Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU): Herr Präsident, ich danke Ihnen sowie allen Kollegen und Kolleginnen des Hauses für die Glückwünsche. Ich werde gerne auch in Zukunft meine Arbeitskraft der Mitarbeit in diesem hohen Hause widmen.

(Beifall.)

I. Vizepräsident: Gestern vollendete ein anderes Mitglied des hohen Hauses das 60. Lebensjahr, nämlich Herr Abgeordneter Piechl. Auch ihm gelten unsere herzlichsten Glückwünsche zu diesem Tage und für seine fernere Zukunft. Wie bei Herrn Dr. von Prittwitz ist auch bei Herrn Piechl dankbar anzuerkennen, daß er sich mit vorbildlichem Fleiß an den Arbeiten des Hauses beteiligt und in wiederholten Referaten wertvolle Anregungen gegeben hat. Eine immer gerne hingegenommene Beigabe ist sein urwüchziger Humor, mit dem er schon über manche heikle Situation hinweggeholfen hat. Möge ihm auch dieser Humor zeit seines Lebens erhalten bleiben!

(Beifall.)

Piechl (CSU): Ich danke dem Herrn Präsidenten für seine schönen Worte. Ich verspreche, auch in Zukunft mit urwüchsigem Humor den Ausführungen der verschiedenen Kollegen zu folgen.

(Heiterkeit und Beifall.)

I. Vizepräsident: Herr Präsident Dr. Singer teilt mit, daß der Senat gegen nachfolgende Gesetze keine Einwendungen erhebt:

1. Gesetz über Abmündung der Schulversäumnisse
2. Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs
3. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts
4. Zweites Gesetz über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates
5. Gesetz über die Kosten der Arbeitslosenfürsorge
6. Gesetz zur Änderung der Pachtbuchordnung.

Das Haus nimmt davon Kenntnis.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der Senat schon zu einer Reihe von Einzelplänen des Staatshaushalts 1949 Stellung genommen hat. Ich bitte den Herrn Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, bei den Beratungen die Anregungen des Senats mit zur Ausprache zu stellen. Die jeweilige Stellungnahme des Senats ist aus den Senatsdrucksachen ersichtlich.

In der 113. Vollziehung des Landtags wurde ein Antrag Dr. Rief angenommen, der eine Änderung der §§ 13 Abs. 1 und 14 des Rundfunkgesetzes zum Ziele hat. Ich stelle dazu fest, daß ein Gesetz nicht durch einen einfachen Antrag abgeändert werden kann, sondern wieder nur durch ein Gesetz. Der Landtagsbeschluß vom 2. Juni 1949 ist also in dieser Form nicht durchführbar. Der Antrag müßte in der Form eines Abänderungsgesetzes vorgelegt werden.

Weiter möchte ich bekanntgeben: Im Anschluß an die heutige Plenarsitzung findet eine Sitzung des Ältestenrats statt.

Die Leitung der Münchner Elektro-Messe läßt an den Landtag Einladung zu einer Besichtigung ergehen. Ob sich der Wunsch nach einer gemeinsamen Besichtigung erfüllen läßt, erscheint mir augenblicklich noch zweifelhaft. Auf alle Fälle bitte ich die Mitglieder des Hauses, die Ausstellung nach Möglichkeit zu besuchen. Sie befindet sich im Ausstellungspark auf der Theresienhöhe, also in unmittelbarer Nähe der Landwirtschaftlichen Ausstellung und des Oktoberfestgeländes.

(Scheffbeck: Ich bitte ums Wort!)

Das Wort hat Herr Abgeordneter Scheffbeck.

Scheffbeck (CSU): Als Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses möchte ich bekanntgeben, daß der Wirtschaftsausschuß die Elektro-Messe geschlossen besichtigen wird.

I. Vizepräsident: Diese Mitteilung dient zur Kenntnis.

Zur heutigen Tagesordnung möchte ich bemerken, daß bei Punkt 2 die Buchstaben d und e wegfallen. Es bleibt bei beiden Gegenständen (Beilage 2805 beziehungsweise 2624 und Beilage 2806 beziehungsweise 2698) abzuwarten, ob und inwieweit die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes wirksam wird.

Statt dessen schlage ich dem Hause vor, den Gesetzentwurf über die Aufhebung der sechsprozentigen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung auf die Tagesordnung zu setzen. Der Haushaltsausschuß hat das Gesetz heute vormittag beraten. Das Ergebnis der Verhandlungen ist den Mitgliedern auf der rotarisierten Beilage 2821 bereits ausgehändigt worden. — Widerspruch gegen die Einschaltung dieses Gesetzes erhebt sich nicht; ich stelle das fest.

Wir treten nun in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf:

Ersatzwahl gemäß Art. 68 Abs. 3 der Verfassung für das ausgeschiedene Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Martini.

Hiezu liegt folgendes Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25. August 1949 vor:

Infolge der Ernennung des Senatspräsidenten beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Martini zum Regierungspräsidenten von Schwaben ist eines der zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs gewählten richterlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs weggefallen. Sein Ersatz ist bei der geringen Zahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs aus den Reihen der Richter des Verwaltungsgerichtshofs notwendig.

(I. Vizepräsident)

Im Einvernehmen mit den Herren Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wird für die Ergänzungswahl das Mitglied des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Oberverwaltungsgerichtsrat Lorenz Keller, vorgeschlagen. Der Genannte erfüllt sämtliche Voraussetzungen, die an berufsrichterliche Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gestellt werden.

Wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest. Herr Oberverwaltungsgerichtsrat Lorenz Keller ist demgemäß zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofs gewählt.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben der Militärregierung betreffend Befehl Nr. 22 über die Aufhebung von Teilen des Pressegesetzes (Beilagen 2804, 2784).

Ich schlage dem Hause vor, die Änderungen dieses vom Landtag beschlossenen und vom Senat anerkannten, aber noch nicht veröffentlichten Gesetzes in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Lesungen zu beraten. Widerspruch erfolgt nicht, wir werden so verfahren.

Über die Ausschußverhandlungen berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter]: Der Rechts- und Verfassungsausschuß beschäftigte sich mit dem Schreiben der Militärregierung zum Pressegesetz in seiner Sitzung vom 6. September 1949. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter Herr Kollege Schefbeck.

Der Berichterstatter berichtete an Stelle des verhinderten Abgeordneten Dr. von Brittwitz und Gaffron. Er verlas das am 23. August 1949 in der Staatskanzlei eingegangene Schreiben des Amtes der Militärregierung für Bayern, Amt des Landdirektors, und den Befehl Nr. 22 betreffend Aufhebung von Teilen des Pressegesetzes vom 5. Juli 1949 und führte hiezu folgendes aus:

Der Landtag habe sich mit diesem Befehl der Militärregierung zu beschäftigen und das von ihm beschlossene Pressegesetz in der von der Militärregierung verlangten Form abzuändern. Diese Abänderung bedeute, daß § 5 des Pressegesetzes in den Absätzen 2 und 3 folgendermaßen zu lauten habe:

(2) Verantwortlicher Redakteur kann sein, wer die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und unbeschränkt geschäftsfähig ist.

(3) Wer nach den gesetzlichen Vorschriften nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur für den politischen Teil einer Zeitung oder Zeitschrift sein.

Bezüglich der Begründung für die Aufhebung des von der Militärregierung beanstandeten Teils des Pressegesetzes vertrat der Berichterstatter die Meinung, daß die bisherige Fassung dem Grundsatz der Meinungsfreiheit nicht widerspreche; denn es sei einem Redakteur,

der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, unbenommen, seine Meinung frei zu äußern. Er erklärte ferner, daß die vorgesehene Bestimmung auch mit der Frage des an die Erreichung des 21. Lebensjahres geknüpften aktiven Wahlrechts nichts zu tun habe. Die Festsetzung eines höheren Lebensalters für die wichtige Tätigkeit eines verantwortlichen Redakteurs widerspreche in keiner Weise der Bayerischen Verfassung; der Gesetzgeber habe doch auch in einer Reihe anderer Fälle für die Übernahme eines bestimmten Amtes ein höheres Lebensalter vorgesehen. Es liege nun aber einmal das Verlangen der Militärregierung vor, die entsprechenden Bestimmungen des Pressegesetzes fallen zu lassen, und auf Grund dieses Verlangens empfehle er, § 5 Abs. 2 und 3 des Pressegesetzes in der von ihm vorgeschlagenen Form zu ändern.

Anschließend gab der Berichterstatter noch den Inhalt einer vom Landesverband Bayerischer Zeitschriftenverleger an die Militärregierung gerichteten Eingabe bekannt und stellte in Aussicht, daß er nach erfolgter Beschlußfassung über die Änderung des § 5 des Pressegesetzes beantragen werde, diese Eingabe als durch den gefaßten Beschluß erledigt zu erklären.

Der Mitberichterstatter gab zu bedenken, ob, nachdem ein das Pressegesetz faktisch bereits abändernder Befehl der Militärregierung vorliege, noch die Notwendigkeit bestehe, daß der Landtag von sich aus die Abänderung vornehme. Im vorliegenden Fall sei zum ersten Mal ein vom Landtag beschlossenes Gesetz durch unmittelbaren Befehl der Militärregierung abgeändert worden. An der Rechtsgültigkeit dieser Abänderung sei nicht zu zweifeln, da auf Grund des Befehls- und Völkerrechts eine Anordnung der Militärregierung einem Landtagsbeschluß vorgehe. Es frage sich nur, ob durch den Befehl der Militärregierung das Gesetz schon eine gangbare Fassung erhalten habe. Das sei wohl nicht der Fall und so werde es sich nicht umgehen lassen, daß der Landtag noch zu den einzelnen Bestimmungen Stellung nehme.

Der Vorsitzende hielt es für notwendig, daß im Hinblick auf die Eingabe des Landesverbandes Bayerischer Zeitschriftenverleger auch die Frage erörtert werde, ob und inwieweit die Mitarbeit derjenigen Redakteure einzuschränken sei, die den Schutz der *Simunität* genießen.

Der Berichterstatter erinnerte daran, daß seinerzeit bei Beratung des Pressegesetzes auch darüber gesprochen worden sei, daß amtliche Bekanntmachungen an verschiedene Zeitungen, die im Wettbewerb stehen, zu gleicher Zeit gegeben werden sollten, so daß keine Zeitung benachteiligt werde. Es frage sich, ob dieser Punkt jetzt wieder aufgegriffen werden solle.

Der Vorsitzende wies darauf hin, daß diese Angelegenheit gerade für die Provinzpresse von Bedeutung sei.

Abgeordneter Krempf erblickte eine Ungerechtigkeit darin, daß bestimmte Zeitungen die amtlichen Bekanntmachungen gegen Bezahlung zu bringen hätten, während die übrigen Zeitungen sie ohne Entgelt abdrucken dürften. Die Gemeinden wären froh, wenn sie ihre Bekanntmachungen nicht zu bezahlen bräuchten, sondern sie, soweit die Zeitungen und die Bevölkerung daran interessiert seien, an alle Tageszeitungen eines Ortes hinausgeben könnten, weil sie dann keine Ausgaben für ihre Bekanntmachungen hätten.

(Dr. Hoegner [SPD])

Der Vorsitzende verwies auf die Möglichkeit, die von unparteiischen Landräten schon bisher gehandhabt worden sei, unter verschiedenen Zeitungen turnusmäßig zu wechseln und in diesem Jahr die eine und im nächsten Jahr die andere Zeitung als Amtsblatt zu benützen.

Abgeordneter D. Strathmann war der Auffassung, daß das Pressegesetz in den beanstandeten Punkten durch den Befehl der Militärregierung bereits geändert sei und daß sich daher eine Beschlußfassung des Landtags erübrige.

Der Berichterstatter machte gegen diese Auffassung grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Ausfertigung geltend. Im vorliegenden Fall gehe es zwar ziemlich leicht, den Gesetzestext abzuändern. Würden aber Teile eines Gesetzes, deren Herausnahme schwierig sei, von der Militärregierung für ungültig erklärt werden, dann würde bei Ausschaltung des Landtags demjenigen, der das Gesetz auszufertigen habe, nämlich dem Ministerpräsidenten, die Aufgabe auferlegt, ein solches Gesetz zu ändern. Es sei der Fall denkbar, daß von der Militärregierung eine Änderung vorgenommen werde, die den Sinn des Gesetzes abändere, was nicht im Willen des Landtags liege. Wenn der Landtag gemäß der Verfassung damit beauftragt sei, die Gesetze zu machen, dann müsse er auch in einem solchen Fall, wenn die Militärregierung Teile eines Gesetzes für ungültig erkläre, noch einmal Gelegenheit haben, sich mit den Folgen einer solchen Änderung zu befassen. Es sei zu hoffen, daß nach dem Inkrafttreten des Befehlstatuts solche Befehle der Militärregierung sehr selten würden.

Der Vorsitzende erklärte, daß sich die Militärregierung bei ihrem Vorgehen im Hinblick auf das Inkrafttreten der Generallizenz Nr. 3 in einer gewissen Zwangslage befunden habe.

Abgeordneter D. Strathmann gab zu, daß für künftige Fälle die Erwägungen des Berichterstatters am Platze sein mögen. Im gegenwärtigen Falle träfen sie aber nicht zu.

Der Berichterstatter entgegnete, daß der Ministerpräsident dieses Gesetz noch nicht verkündet habe und es auch nicht mit dem ursprünglichen Text verkünden dürfe. Er müsse es so verkünden, wie die Militärregierung es verlangt habe.

Der Vorsitzende hielt es für richtig, daß der Landtag durch eine eigene Beschlußfassung seinen Willen zum Ausdruck bringe.

Abgeordneter Zietsch knüpfte an die Bemerkung des Mitberichterstatters an, daß das Vorgehen der Militärregierung in diesem Fall bis jetzt in der parlamentarischen Praxis einmalig sei. Wenn die Sache nicht so eilig gewesen wäre, hätte die Militärregierung Einwendungen erhoben und der Gesetzentwurf wäre wieder an den Landtag zurückgegangen. Damit aber die tatsächlichen Wirkungen des Gesetzes, das der Landtag beschlossen hatte, nicht aufgehoben würden, habe die Militärregierung den Weg des Befehls gewählt. Zur Frage der amtlichen Bekanntmachungen erinnerte der Redner daran, daß bisher, da es nur die Lizenzpresse gegeben habe, die Landkreise und Städte ihre Amtsblätter herausgaben. In diesen Amtsblättern seien die

amtlichen Bekanntmachungen erfolgt. Nachdem jetzt die sogenannten Heimatzeitungen wieder entständen, komme man dahin, daß möglicherweise die Kreise und die Städte eine bestimmte Zeitung als ihr Amtsblatt bezeichnen und daß diese Zeitung in amtlichem Auftrag die Bekanntmachungen veröffentliche und dafür bezahlt werde, während alle anderen Zeitungen, die daneben noch erscheinen, die Bekanntmachungen abdrucken können. Man komme aus diesen Schwierigkeiten nicht heraus; denn entweder behielten die Städte und Kreise ihre bisherigen Amtsblätter bei und gäben den übrigen Zeitungen die Möglichkeit, die Mitteilungen der Amtsblätter auf eigene Kosten abzudrucken, oder aber die Kreise und Städte gingen dazu über, nur ein einziges Blatt für ihre amtlichen Nachrichten zu bestimmen; dann beginne das Wettrennen der Zeitungen.

Abgeordneter Zillibiller trat dafür ein, daß der Landtag die textliche Gestaltung der von der Militärregierung beanstandeten Teile des Pressegesetzes selbst vornehme. Er gab zu überlegen, ob man nicht die Voraussetzung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der westdeutschen Republik einführen solle.

Der Vorsitzende begrüßte die Anregung des Abgeordneten Zillibiller; denn sie zeige, daß man trotz der von der Militärregierung vorgenommenen Streichung noch positives Recht sehen könne.

Abgeordneter D. Strathmann bezeichnete gleichfalls den Vorschlag des Abgeordneten Zillibiller als sehr wertvoll; denn es sei notwendig, daß der verantwortliche Redakteur strafgesetzmäßig greifbar sei. Wenn er außerhalb des Bundesgebietes seinen Wohnsitz habe, sei diese Greifbarkeit nicht gegeben. Es empfehle sich, eine ähnliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wie sie das alte Pressegesetz von 1874 gekannt habe, wonach der verantwortliche Redakteur innerhalb des Deutschen Reiches wohnen mußte.

Der Berichterstatter bezeichnete die Erklärung eines bestimmten Blattes zum Amtsblatt als eine Bevorzugung der betreffenden Zeitung. Es sei fraglich, ob man derartige Privilegien aufrechterhalten wolle. Man könne die Staatsregierung genau so verpflichten, ihre amtlichen Anzeigen allen Blättern zuzuleiten; dann bestehe die Gewähr dafür, daß nicht nur die Leser des sogenannten Amtsblattes, sondern alle Leute, die überhaupt eine Zeitung lesen, in den Genuß der neuesten Mitteilungen kommen.

Zu dieser Frage äußerten sich sodann noch wiederholt der Vorsitzende, Abgeordneter D. Strathmann und der Mitberichterstatter. Dieser schlug folgende Fassung des § 5 Abs. 2 vor:

Verantwortlicher Redakteur kann jeder Deutsche sein, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, das 21. Lebensjahr vollendet hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß „Geschäftsfähigkeit“ nicht mit „Volljährigkeit“ verwechselt werden dürfe.

Der Berichterstatter erinnerte daran, daß nach der Bayerischen Verfassung alle Grundrechte mit Ausnahme eines einzigen, nämlich der Zulassung zu den öffentlichen Ämtern, allen Bewohnern Bayerns, also auch den Nichtbayern, zustehen. Er empfehle, von dieser Grundregel nicht abzuweichen, da man sonst wie-

(Dr. Hoegner [SPD])

der Schwierigkeiten bekäme. Man solle nicht sagen: „jeder Deutsche“, sondern „jeder Bewohner der Bundesrepublik Deutschland“.

Der Vorsitzende bemerkte hierzu, daß es Redakteure gebe, die Ausländer oder Staatenlose seien. Wenn für das Amt eines verantwortlichen Redakteurs das Erfordernis der deutschen Staatsbürgerschaft aufgestellt werde, gebe es erneut Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten.

Abgeordneter Allwein war der gleichen Auffassung und hielt auch das Erfordernis der deutschen Staatsbürgerschaft für unmöglich, wenn man nicht das Erscheinen der Ausländerzeitschriften, für die man nicht deutsche Redakteure aufstellen könne, unmöglich machen wolle. Bezüglich der Altersgrenze empfahl der Redner, im Hinblick auf die Jugendzeitschriften und Studentenzeitschriften nicht starr an dem Erfordernis des 21. Lebensjahres festzuhalten. Wenn einem Studenten unter 21 Jahren von seinen Kommilitonen entsprechendes Vertrauen entgegengebracht werde, dann dürfe man annehmen, daß er auch den Verstand und den Charakter habe, um das Amt eines verantwortlichen Redakteurs einer solchen Zeitschrift ausfüllen zu können.

Der Vorsitzende hielt es für unbedingt notwendig, an dem Erfordernis der Geschäftsfähigkeit festzuhalten; denn es gebe auch Fälle, in denen ein Volljähriger wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sei. — (Die Geisteskrankheit ist vergessen worden!)

(Stoß: Das ist beabsichtigt mit Rücksicht auf unseren Landtag! — Dr. Hundhammer: Für meine Fraktion möchte ich diese Argumentation ausschließen. — Stoß: Das habe ich auch gar nicht gemeint.)

— Anwesende sind immer ausgenommen. —

Abgeordneter Krempf wünschte eine Bestimmung in der Richtung, daß der verantwortliche Redakteur dem deutschen Strafgesetz unterworfen sein müsse. Es könnten sonst Leute, die dem deutschen Strafgesetz nicht unterliegen, über jeden herfallen und Unruhe verursachen.

Der Vorsitzende vertrat die Anschauung, daß in solchen Fällen die Militärregierung von sich aus eingreifen würde. Wenn man eine Bestimmung, wie sie vom Abgeordneten Krempf gewünscht werde, in das Gesetz aufnehme, könnten Schwierigkeiten zum Beispiel hinsichtlich jüdischer oder tschechischer Zeitschriften entstehen, weil ihre Redakteure zwar als Staatenlose unter das deutsche Gesetz fallen, nicht aber in ihrer Eigenschaft als Displaced persons.

Ministerialrat Brandl riet davon ab, dieses Problem in weiterem Umfang anzuschneiden. Die Regierung habe bei der Beratung des § 5 Abs. 3 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß mit dieser Bestimmung nicht nur die Frage der Zulässigkeit einer Übernahme der verantwortlichen Schriftleitung durch Abgeordnete, sondern auch die anderen eben erwähnten Fälle gedeckt seien, soweit sie augenblicklich überhaupt erfasst werden könnten.

Der Mitberichterstatter stellte den Antrag, § 5 Abs. 2 folgendermaßen zu fassen:

Verantwortlicher Redakteur kann sein, wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet

der Bundesrepublik Deutschland hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Der Berichterstatter schloß sich diesem Antrag an, der dann zum Beschluß erhoben wurde. Weiterhin wurde beschlossen, den ersten Halbsatz des Abs. 3: „Wer nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat oder“ zu streichen.

Ministerialrat Brandl bemerkte zur Frage der Amtsblätter, daß diese Angelegenheit nicht im Pressegesetz, sondern in den Vorschriften über staatliche Bekanntmachungen geregelt sei. Es müsse daran festgehalten werden, daß ein Blatt bestimmt sei, in dem Verordnungen usw. mit der Wirkung verkündigt werden, daß von der Verkündigung in diesem Blatt an die Rechtswirksamkeit eintritt. Eine gesetzliche Bestimmung könnte lediglich dazu führen, daß ganz allgemein Amtsblätter eingeführt würden. Es müsse verhindert werden, daß zweierlei Zeitungen vorhanden seien, von denen die einen begünstigt und die anderen benachteiligt würden.

Abgeordneter Krempf hielt es für notwendig, daß die amtlichen Bekanntmachungen gleichzeitig an das Amtsblatt und an die übrigen Zeitungen hinausgegeben würden, weil es für eine Zeitung eine Benachteiligung darstelle, wenn sie mit den Mitteilungen hinter dem Amtsblatt nachhinke.

Der Berichterstatter schlug dann vor, die Verhandlungen über das Pressegesetz zu unterbrechen und in der nächsten oder übernächsten Sitzung fortzusetzen und zu den Beratungen Sachverständige der Presse herbeizuziehen. Der Ausschuß erklärte sich mit dem Vorschlag des Berichterstatters einverstanden.

In der Sitzung des Verfassungsausschusses vom 7. September 1949 wurden daraufhin die Erörterungen über das Schreiben der Militärregierung zum Pressegesetz fortgesetzt.

Der Vorsitzende begrüßte zunächst die Vertreter des Zeitungsverlegerverbandes, die zu dieser Sitzung eingeladen worden waren.

Der Berichterstatter stellte fest, bei der nunmehrigen Beratung handle es sich nur noch um die Frage der amtlichen Mitteilungen. Durch die Aufhebung der bisherigen KonzeSSIONen bestehe die Möglichkeit, vielfach schon die Laifache, daß am Sitz von Behörden mehrere Blätter erscheinen. Das als Amtsblatt erklärte Blatt erhalte die Anzeigen und veröffentliche sie gegen Bezahlung. Es sei nicht der Wille des Landtags, daß ein bestimmtes Blatt möglicherweise unter nicht sachlichen Gesichtspunkten zum Amtsblatt erklärt werde. Außerdem bestehe die Möglichkeit, daß die amtlichen Mitteilungen dem einen Blatt rechtzeitig, den anderen Blättern aber verspätet zuzingen. Daher müsse eine Bestimmung in das Pressegesetz aufgenommen werden, die eine derart unlautere Konkurrenz verhindere. Er bitte um die Stellungnahme der Vertreter der Zeitungsverleger zu dieser Frage.

Herr Riederle, Geschäftsführer des Vereins bayerischer Zeitungsverleger (Mugsburg), dankte zunächst dafür, daß dem Verband Gelegenheit gegeben werde, zur Frage der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen Stellung zu nehmen. Die neutrale Einstellung der Behörden verlange eine gleichmäßige

(Dr. Hoegner [SPD])

Zustellung amtlicher Bekanntmachungen an sämtliche Zeitungen. Es dürfe keine einseitige Bevorzugung irgendeiner Zeitung geben. Das Württembergische Pressegesetz enthalte folgende Bestimmung:

Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von einer Behörde verlangen, daß sie ihm die Übermittlung der amtlichen Bekanntmachungen nicht später als seinen Wettbewerbern zur Veröffentlichung zur Verfügung stellt.

Selbst bei gleichmäßiger Zustellung der amtlichen Bekanntmachungen wäre es aber schon eine Einschaltung in den freien Wettbewerb, wenn man eine Zeitung zum Amtsblatt erkläre. Keine Zeitung dürfe sich daher als Amtsblatt bezeichnen. Auf der anderen Seite werde nicht verkannt, daß die Behörden kaum in der Lage wären, bei der gegenwärtigen finanziellen Lage die amtlichen Bekanntmachungen an sämtliche Zeitungen zu geben. Aus diesem Grunde bestünden in einigen Städten schon Vereinbarungen, wonach die Kosten für bestimmte Arten von Bekanntmachungen nur an eine Zeitung bezahlt, von dieser Zeitung dann aber anteilmäßig entsprechend ihrem Tarif prozentual auf die übrigen Zeitungen verteilt werden. So berechne beispielsweise in München die „Süddeutsche Zeitung“ für einige Arten von Bekanntmachungen die Anzeigen und gebe einen Anteil der Gebühren an den „Münchner Merkur“ ab. Eine generelle Regelung sei wohl nicht durchführbar; sie sei örtlich vorzunehmen. Dann zeigte der Redner einige Mißgriffe auf. „Der Allgäuer“ in Kempten habe verschiedentlich Bekanntmachungen des Bekanntmachungsblattes des Landratsamts Sonthofen abgedruckt. Nun sei ihm von dem Amtsblattdrucker im Auftrag des Landrats der kostenlose Nachdruck der amtlichen Bekanntmachungen verboten worden. In einem anderen Fall habe sich der Landrat geweigert, eine weitere Kopie für eine andere Zeitung anzufertigen.

Herr Felder vom „Südost-Kurier“ (Bad Reichenhall) berichtete von einer ganz verschiedenartigen Einstellung der einzelnen Landratsämter. Der Zustand, der früher vielleicht eine gewisse Berechtigung gehabt habe, daß die einzelnen Blätter turnusmäßig zum Amtsblatt erklärt worden seien, lasse sich heute nicht mehr aufrechterhalten. Die Behörden müßten ein Interesse daran haben, ihre amtlichen Bekanntmachungen gleichzeitig und gleichmäßig über alle vorhandenen Zeitungen der gesamten Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen. Enthalte das Pressegesetz keine derartige Bestimmung, so sei mit schärfsten Kämpfen zu rechnen. In einem Fall habe eine neuerstandene Zeitung bereits das Wort „Amtsblatt“ in ihren Titel aufgenommen.

Herr Dr. Bornschieer vom „Münchner Merkur“ unterstrich die Ausführungen seines Vorredners. Das Abkommen mit der „Süddeutschen Zeitung“ habe sich sehr gut bewährt. Die Gebühren würden an die „Süddeutsche Zeitung“ bezahlt und von dieser im Verhältnis 5:3, entsprechend den Anzeigenpreisen der beiden Blätter, aufgeschlüsselt. Es führe zu unhaltbaren Zuständen, wenn, wie es bereits vorgekommen sei, die neuen Heimatzeitungen sich des besonderen Wohlwollens einzelner Dienststellen erfreuten und die amtlichen Bekanntmachungen gegen Entgelt zur Veröffentlichung erhielten, während die Lizenzpresse als die ältere die Bekanntmachungen dann höchstens kostenlos nach-

drucken dürfe. Verhandlungen, die Verlage möchten sich untereinander solidarisch erklären und eine der Münchner Regelung entsprechende Regelung durchführen, seien in anderen Orten aus Konkurrenzgründen gescheitert. Bieleorts hätten die Amtsblätter als konkurrenzlose Zeitungen bisher überschüsse erzielt und seien gegen eine Neuregelung. In Wirklichkeit handle es sich aber nur um die Herstellung eines normalen Zustandes. Die Amtsblätter kämen mehr oder weniger in Wegfall, weil sie im bisherigen Ausmaß nicht mehr konkurrenzfähig seien. Die Presse sei für eine gesetzliche Regelung äußerst dankbar.

Abgeordneter Rempl bemerkte, Dr. Held, der dem Vorstand eines Zeitungsverlegerverbandes angehöre, im Augenblick aber eine Bepredung mit der Militärregierung zu führen habe, habe ihn gebeten, auf einiges aufmerksam zu machen: Man müsse zwischen den amtlichen Anzeigen der Amtsgerichte und Finanzämter, die früher bezahlt wurden und auch heute wieder bezahlt werden sollen, und den amtlichen Bekanntmachungen der Bürgermeister und Landräte unterscheiden, die früher kostenlos in den Amtsblättern veröffentlicht wurden. Die Tagespresse habe das Recht des kostenlosen Nachdrucks dieser Bekanntmachungen gehabt. So solle es auch bleiben. Die Bürgermeister und Landräte hätten ein Interesse an der Erhaltung ihrer Amtsblätter. Es gebe einen großen Teil umfangreicher Bekanntmachungen, die die Tageszeitungen niemals aufnehmen könnten und im Interesse ihrer Leser niemals aufnehmen würden. Es sei aber notwendig, die Bekanntmachungen der gesamten Presse gleichzeitig zuzustellen. Dann könne sich die Tagespresse so viel daraus entnehmen, als sie abdrucken wolle. Es sei nicht angängig, daß die Tagespresse die Bekanntmachungen erst aus den Amtsblättern entnehme und so einige Tage mit der Veröffentlichung nachhinke.

Herr Dr. Bornschieer stellte fest, die Verhandlungen mit den Landratsämtern hätten ergeben, daß die Landräte den Wunsch hätten, die Amtsblätter, allerdings in wesentlich kleinerem Rahmen, beizubehalten. Die Landräte müßten eine derartige Veröffentlichungsmöglichkeit für ihre unteren Dienststellen haben. In der Presse solle nur veröffentlicht werden, was für die breite Öffentlichkeit bestimmt sei.

Herr Felder bemerkte, die Meinung der Landräte über die Amtsblätter sei geteilt. Der Landrat von Berchtesgaden habe beispielsweise kein Interesse an der Beibehaltung. Was für die unteren Behörden gebraucht werde, lasse er hektographieren.

Der Berichterstatter schlug vor, dem § 3 des Pressegesetzes folgenden Abs. 4 anzufügen:

Die örtlichen Behörden sind verpflichtet, die amtlichen Bekanntmachungen den sämtlichen am Ort herausgegebenen Zeitungen gleichzeitig zur Verfügung zu stellen.

Abgeordneter Prechtl wies unter Bezugnahme auf die Verhältnisse in seinem Landkreis auf die Schwierigkeiten hin, die die Einfügung einer derartigen Bestimmung in das Pressegesetz mit sich bringen werde. Der bisherige Drucker des Amtsblattes lasse nunmehr seine alte, in der Bevölkerung außerordentlich beliebte Heimatzeitung wieder erscheinen. Sie komme fast in jedes Haus. Diese Zeitung sehe er als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen als hinreichend an.

(Dr. Hoegner [SPD])

Abgeordneter Schütte unterstrich die Ausführungen seines Vorredners. In Garmisch-Partenkirchen seien auch die in München erscheinenden Zeitungen als „interessiert“ zu bezeichnen. Es wäre aber praktisch undurchführbar, die Bekanntmachungen diesen gleichzeitig zuzuleiten.

Abgeordneter Pittroff wandte sich gegen die gesetzliche Festlegung der Verpflichtung der Ämter, alle Zeitungen mit den amtlichen Bekanntmachungen zu versorgen.

Schließlich schlug der Berichterstatter folgende Fassung vor:

Die örtlichen Behörden sind verpflichtet, die amtlichen Bekanntmachungen den sämtlichen im Amtsbereich erscheinenden Zeitungen gleichzeitig zur Verfügung zu stellen.

Abgeordneter Ammann hielt diese Formulierung für zu allgemein.

Der Berichterstatter wies auf die Tatsache hin, daß die in seiner Formulierung enthaltene Forderung nichts Neues sei. Sie sei bereits in dem Entwurf enthalten gewesen, den die Journalisten seinerzeit für den Stuttgarter Länderrat gemacht hätten.

Der Vorsitzende bemerkte, wenn eine Behörde an der Veröffentlichung einer Bekanntmachung interessiert sei, könne sie immer mit den in Frage kommenden Zeitungen Vereinbarungen treffen.

Herr Riederle zitierte aus dem Schreiben des bereits erwähnten Amtsblattdruckers von Sonthofen wörtlich:

1. Der Nachdruck der amtlichen Bekanntmachungen ist verboten.
2. Für den bereits erfolgten Abdruck behalte ich mir vor, Sie Schadenersatzpflichtig zu machen.

Der Vorsitzende erinnerte daran, daß der Gesetzgeber nur allgemeine Grundätze aufstellen könne. Die Auseinandersetzung wegen der Bezahlung müsse den Behörden und den Verlegern überlassen bleiben.

Der Berichterstatter kam noch einmal darauf zurück, die Frage der Amtsblätter nicht im Pressegesetz zu regeln. Es komme jetzt darauf an, ob die von ihm vorgeschlagene Bestimmung in das Pressegesetz aufgenommen werden solle oder nicht. Über den Wortlaut selbst könne man sich noch einigen. Er bat daher, über seinen Antrag vorbehaltlich redaktioneller Änderungen abstimmen zu wollen.

Gegen drei Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen wurde grundsätzliche Übereinstimmung festgestellt, in § 3 des Pressegesetzes eine Bestimmung einzufügen, wonach die amtlichen Bekanntmachungen den in Frage kommenden Zeitungen gleichzeitig zugestellt werden müßten.

In der Nachmittagsitzung wurde die Beratung fortgesetzt. Der Vorsitzende gab bekannt, daß zu der am Vormittag beschlossenen Formulierung des § 3 Abs. 4 des Pressegesetzes der Abgeordnete Krempf folgenden Zusatz angeregt habe:

Für den Fall, daß nur Entschädigungen für die Veröffentlichungen von Anzeigen gezahlt werden, sollen sie an die beteiligten Zeitungen nach der Zahl der Bezieher innerhalb des Verbreitungsgebietes aufgeteilt werden.

Über diese gesetzliche Empfehlung in Form einer Sollvorschrift könne man nicht gut hinausgehen.

Der Berichterstatter gab nochmals den Text des angenommenen Satzes bekannt:

Die örtlichen Behörden sind verpflichtet, die amtlichen Bekanntmachungen den sämtlichen im Amtsbereich verbreiteten Zeitungen gleichzeitig zur Verfügung zu stellen.

Wolle man der Anregung Krempfs Rechnung tragen, so müsse man hinzufügen:

Bergütungen für den Abdruck amtlicher Bekanntmachungen sind unter den beteiligten Zeitungen angemessen zu verteilen.

Abgeordneter D. Strathmann befürchtete von dem Zusatz endlose Streitigkeiten, da beim Abdruck ganz verschieden verfahren werde.

Der Vorsitzende teilte diese Befürchtung nicht. Als Maßstab für die Verteilung diene einmal die Zahl der Druckzeilen und zweitens die Auflagenhöhe oder richtiger die Zahl der örtlichen Bezieher, worauf Abgeordneter D. Strathmann wegen der Schwierigkeit der letzteren Feststellung nochmals empfahl, auf die Hereinnahme der Vergütung zu verzichten.

Der Vorsitzende berichtete über seine langjährigen Erfahrungen als Bürgermeister. Zunächst habe man unter den drei örtlichen Blättern alljährlich abgewechselt. In der Inflationszeit sei die Vergütung unter die drei Zeitungen aufgeteilt worden, ohne die Zahl der Bezieher zu berücksichtigen. Schließlich habe man auch die Zahl der Bezieher im Stadtgebiet herangezogen. Das kompliziere allerdings die Sache. Man sollte erwarten, daß die Zeitungsverleger, die ja auch eine demokratische Funktion zu erfüllen hätten, selbst zu einer vernünftigen Regelung kämen.

Auf Anregung des Abgeordneten Allwein erklärte sich der Ausschuß damit einverstanden, daß der zufällig anwesende Leiter des Arbeitskreises Amtsblätter und Anzeigenblätter im Verein der graphischen Betriebe, Dr. Held, sich dazu äußere. Herr Dr. Held führte aus: Zu unterscheiden seien die reinen Amtsblätter der Landräte und Oberbürgermeister, aus denen die Tageszeitungen die wichtigsten Sachen übernehmen dürften, und die amtlichen Anzeigen der Gerichte, Grundbuchämter, Finanzämter usw. Letztere seien früher immer bezahlt worden, müßten aber heute kostenlos aufgenommen werden, insbesondere die der Finanzämter. Man solle es der örtlichen Presse überlassen, sich in die Gebühren zu teilen. Schon wegen der Kosten, aber auch wegen der Aufgabe der Presse, die Öffentlichkeit zu unterrichten, solle man wieder zu dem Zustand von 1918 bis 1933 zurückkehren und der Presse den Abdruck der wichtigsten Veröffentlichungen aus den Amtsblättern freistellen. Natürlich könne sie nicht alles bringen; deshalb empfehle es sich auch nicht, einer Tageszeitung die Eigenschaft eines Amtsblattes zu geben. Auf den Einwand des Vorsitzenden, am Vormittag sei aus den Kreisen der Tageszeitungen der gegenteilige Standpunkt eingenommen worden, blieb der Redner dabei, daß ein Unterschied zwischen der Übernahme von Veröffentlichungen aus dem Amtsblatt und den amtlichen Anzeigen gerechtfertigt sei. Sonst seien die Amtsblätter gefährdet, die in der Nachkriegszeit ein wichtiger Veröffentlichungstyp geworden seien, als die Zeitungen noch gefehlt hätten. Dr. Held ver-

(Dr. Hoegner [SPD])

neinte auch die Frage des Berichterstatters, ob es richtig sei, daß ein Landrat den Abdruck von amtlichen Bekanntmachungen aus seinem Amtsblatt verbiete.

Der Berichterstatter schlug darauf folgende Änderung vor:

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, die für die Allgemeinheit bestimmten amtlichen Bekanntmachungen den sämtlichen im Amtsbereich verbreiteten Zeitungen gleichzeitig zur Verfügung zu stellen. Vergütungen für den Abdruck amtlicher Bekanntmachungen sind unter den beteiligten Zeitungen angemessen zu verteilen.

An der weiteren Aussprache beteiligten sich noch Herr Dr. Held, die Abgeordneten Pittroff, Krempf, Allwein und der Vorsitzende. Abgeordneter D. Strathmann erklärte sich mit dem Zusatz unter der Bedingung einverstanden, daß nur die Zeitungen, die sich zum vollständigen Abdruck verpflichten, etwas vergütet erhielten.

Der Berichterstatter machte schließlich folgenden Abänderungsvorschlag:

Etwaige Vergütungen für den Abdruck amtlicher Bekanntmachungen sind unter den Zeitungen, die sich zum Abdruck verpflichtet haben, angemessen zu verteilen.

Der stellv. Mitberichterstatter Dr. Wittmann erklärte, es sei nicht einzusehen, weshalb überhaupt eine Verpflichtung zur Aufnahme von amtlichen Bekanntmachungen ausgesprochen werden solle, und schlug folgende Gegenfassung vor:

Soweit örtliche Behörden ihre Bekanntmachungen in der Presse veröffentlichen, sind sie verpflichtet, diese Bekanntmachungen allen im Amtsbereich verbreiteten Zeitungen gleichzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende machte auf die Folge aufmerksam, daß damit das Konkurrenzprinzip wegfallt.

Der Berichterstatter möchte gerade vermeiden, daß Zeitungen zum Amtsblatt erklärt werden und dadurch ein Monopol erhalten. Unter „Presse“ seien auch die Amtsblätter zu verstehen, die also eingeschlossen seien.

Der stellv. Mitberichterstatter hielt es auf Grund der von den Zeitungsverlegern geäußerten Wünsche für richtig, daß der zweite Satz in das Gesetz aufgenommen werde.

Der Vorsitzende erklärte, ein alter Pressesachmann habe ihm gegenüber die Anregung Krempfs als sinnvolle und von den Verlegern gewünschte Regelung bezeichnet.

Schließlich wurde beschlossen, dem in § 3 neu einzufügenden Abs. 4 folgende Fassung zu geben:

Die örtlichen Behörden sind verpflichtet, die für die Allgemeinheit bestimmten amtlichen Bekanntmachungen den sämtlichen im Amtsbereich verbreiteten Zeitungen gleichzeitig zur Verfügung zu stellen.

Weiter wurde mit 8:6 Stimmen die Anfügung des folgenden Satzes beschlossen:

Etwaige Vergütungen für den Abdruck amtlicher Bekanntmachungen sind unter den Zeitungen, die

sich zum vollständigen Abdruck verpflichtet haben, angemessen zu verteilen.

Ich empfehle dem hohen Hause, diesen Beschlüssen des Verfassungsausschusses beizutreten.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich eröffne die Aussprache zur ersten Lesung.

(Dr. Hundhammer: Zur Abstimmung!)

Zur Abstimmung hat der Herr Abgeordnete Dr. Hundhammer das Wort.

Dr. Hundhammer (CSU): Ich bitte, über die Absätze einzeln abstimmen zu lassen, da meine Fraktion dem neuen Absatz 4 nicht zustimmen wird.

I. Vizepräsident: Es erfolgt dagegen kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Nach dem Antrag des Ausschusses soll § 3 folgenden neuen Absatz 4 erhalten — ich lese zuerst den ganzen Absatz vor und dann lasse ich auf Grund des eben gefaßten Beschlusses über die einzelnen Sätze getrennt abstimmen —:

Die örtlichen Behörden sind verpflichtet, die für die Allgemeinheit bestimmten amtlichen Bekanntmachungen den sämtlichen im Amtsbereich verbreiteten Zeitungen gleichzeitig zur Verfügung zu stellen. Etwaige Vergütungen für den Abdruck amtlicher Bekanntmachungen sind unter den Zeitungen, die sich zum vollständigen Abdruck verpflichtet haben, angemessen zu verteilen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem ersten Satz ihre Zustimmung geben wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Der erste Satz ist abgelehnt.

Nun bitte ich diejenigen, die dem zweiten Satz zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. —

(Dr. Hundhammer: Gegenstandslos geworden durch die Ablehnung des ersten Satzes! Der ganze Absatz ist zu streichen!)

Damit ist der ganze Absatz erledigt. Ich stelle dies fest. Das Haus hat den Absatz 4 abgelehnt.

(Zuruf: Die Mehreren!)

Weiter schlägt der Ausschuss vor, in § 5 den Absätzen 2 und 3 folgende Fassung zu geben:

(2) Verantwortlicher Redakteur kann sein, wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich die Zustimmung des Hauses fest. — Es ist so beschlossen.

(3) Wer nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur für den politischen Teil einer Zeitung oder Zeitschrift sein.

Auch hiegegen erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle die Annahme fest.

Die erste Lesung ist damit beendet. Wir treten gleich in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

(I. Vizepräsident)

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**. Ich rufe auf:

§ 3. — Der Antrag des Ausschusses auf Anfügung eines neuen Absatzes 4 ist in der ersten Lesung abgelehnt worden. Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch. — Ich stelle die Annahme des Beschlusses der ersten Lesung fest.

Dann rufe ich auf:

§ 5 Abs. 2 und 3. Ich stelle die Zustimmung des Hauses zur Neufassung (Beilage 2804) auch in zweiter Lesung fest.

Ich frage das Haus, ob über das ganze Gesetz mit den eben beschlossenen Änderungen noch einmal abgestimmt werden soll. — Das wird nicht verlangt. Ich stelle das ausdrücklich fest.

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum

Mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsrechtspflege (Beilage 2705).

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht. Es wird so verfahren.

Über die Ausschußverhandlungen berichtet in aller Kürze der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner.

Dr. Hoegner (SPD) [Berichtersteller]: Der Rechts- und Verfassungsausschuß beschäftigte sich mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsrechtspflege (Beilage 2595) in seiner Sitzung vom 15. Juli 1949. Berichtersteller war ich selbst, Mitberichtersteller war Herr Kollege Dr. Lachsbauer.

Der Berichtersteller wies auf die Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes hin. Die Gründe für diesen Entwurf lägen in der Überlastung des Verwaltungsgerichtshofs, die einen Grad erreicht habe, daß eine Störung in seinem Geschäftsgang einzutreten drohe. Es seien deshalb eine Reihe von Vereinfachungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 notwendig geworden.

Der Mitberichtersteller bezeichnete den derzeitigen Zustand der Verwaltungsrechtspflege ebenfalls als bedrohlich. In dem vorliegenden Entwurf habe das Ministerium eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die dem Zwecke der Beschleunigung des Verfahrens diene, und greife dabei auf Mittel zurück, deren Zweckmäßigkeit und Angemessenheit in einem Rechtsstaat einer außerordentlich ernsten Betrachtung unterzogen werden müßten. Der Wegfall der generellen Berufungs- und Beschwerdemöglichkeit gegenüber Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zum Verwaltungsgerichtshof bedeute eine Verschlechterung der Rechtspflege, bei der man sich die Frage vorlegen müsse, ob sie überhaupt dem Volke zugemutet werden könne. Auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit habe sich herausgestellt, daß das Fehlen einer zweiten Tatsacheninstanz eine außerordentliche Beeinträchtigung der Rechtspflege mit sich gebracht habe. Herr Dr. Hoegner

als damaliger Justizminister und er selbst als Staatssekretär hätten immer darauf gedrungen, daß wieder eine zweite Tatsacheninstanz geschaffen werde, weil man ohne sie einfach nicht auskomme. Dem gegenwärtigen Notstand auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege könne man am allerbesten dadurch abhelfen, daß man dafür Sorge, daß der Verwaltungsgerichtshof mit einer genügenden Anzahl von Richtern besetzt werde. Er vertrete die Auffassung, daß Richter, die sich in der Zivilrechtspflege glänzend bewährt hätten, durchaus geeignet seien, in einem Senat des Verwaltungsgerichtshofs sehr bald eine fruchtbare Arbeit zu leisten.

Ministerialrat Dr. Böhm gab zu bedenken, daß durch die gegenwärtige Überlastung des Verwaltungsgerichtshofs der Rechtsschutz, der dem Volk durch die Generalklausel gewährt werden solle, nicht verwirklicht werden könne.

Senatspräsident Dr. Bauer unterstrich die Ausführungen des Vorredners mit dem Hinweis darauf, daß beim Verwaltungsgerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten bis jetzt zusammen 15 000 Unrechtsklagen anhängig geworden seien, von denen rund die Hälfte erledigt worden sei.

Abgeordneter Dr. Laforet erinnerte daran, daß man sich seinerzeit in Heidelberg bei der Ausarbeitung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der großen Schwierigkeiten bewußt gewesen sei, die darin lagen, in einer Zeit des Zusammenbruchs dem Gedanken des Rechtsstaates zur Verwirklichung zu verhelfen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit müsse ihre Kräfte aus den Kreisen der Verwaltungsbeamten nehmen. Deshalb sei zu fordern, daß die Prüfung — gemeint ist die Universitätschlußprüfung und die zweite Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst — wieder eine gemeinsame werde und daß der künftige Verwaltungsbeamte im Hinblick auf seine Verwendung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Richterprüfung abzulegen habe, wie das früher in Bayern der Fall gewesen sei. In der Justiz sei es einer großen Anzahl von Richtern möglich gewesen, dem ungeheuren braunen Druck zu widerstehen, was in der Verwaltung leider nicht der Fall gewesen sei.

Ministerialrat Dr. Böhm gab bekannt, daß für den Verwaltungsgerichtshof nach dem Stellenplan 3 Senate vorgesehen seien. Daß es tatsächlich nur 2 seien, hänge mit dem Mangel an für die Berufung zum Verwaltungsgerichtshof geeigneten Richtern zusammen. Sobald es möglich wäre, die geeigneten Kräfte zu finden, könnten in Zukunft sogar 4 Senate gebildet werden. Für die Besetzung der Verwaltungsgerichte seien bisher 13 Kammern vorgesehen. Auch hier sei es bisher nicht möglich gewesen, diese Kammern voll zu besetzen. In dem neuen Etat seien 15 Kammern mit 30 Richterstellen vorgesehen und außerdem 9 Richter zusätzlich zur Aufarbeitung der Rückstände sowohl beim Verwaltungsgerichtshof als auch bei den Verwaltungsgerichten. Es sei also bei den Verwaltungsgerichten eine 50prozentige Vermehrung der Richterstellen in diesem Haushalt in Aussicht genommen.

Senatspräsident Dr. Bauer erklärte, der Verwaltungsgerichtshof sei gegenwärtig mit 2 Senatspräsidenten und 9 Richtern besetzt. Man müsse bedenken, daß die Richter des Verwaltungsgerichtshofs nicht ausschließlich mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit beschäftigt seien, sondern daß jeder der Richter außerdem

(Dr. Hoegner [SPD])

noch zahlreiche andere Geschäfte zu besorgen habe. Er selbst vereinige in seiner Person 9 Ämter, darunter 5 sehr wichtige, so daß er sich der Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt kaum widmen könne.

(Dr. Hundhammer: Es gibt so viele Arbeitslose!)

— Vor allem so viele junge Juristen, die nicht beschäftigt werden! — Diejenigen Richter, die nicht bei der Partei waren, seien durchwegs Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, was eine starke Belastung bedeute. (— Sehr doppeltinnig! —) Außerdem seien sie im Prüfungswesen stark beschäftigt. Wenn man diese Tatsachen berücksichtige, könne man sagen, daß der Verwaltungsgerichtshof im Effekt mit einem Senatspräsidenten und vier Räten besetzt sei.

Abgeordneter Dr. Laforet betonte, daß er als Demokrat und dementsprechend eingestellter Vertreter der Wissenschaft auf die Durchführung des Rechtsschutz- und Rechtsstaatsgedankens entscheidenden Wert lege. Dieser Gedanke müsse allen anderen Erwägungen vorangehen; denn was unserem Volk am meisten fehle, sei die Zurückführung zum Rechtsgedanken nach einer Zeit völliger Rechtlosigkeit.

Auch der Mitberichterstatter erklärte eine Stellenvermehrung bei den Verwaltungsgerichten für dringend notwendig.

Bei der Einzelberatung legte der Berichterstatter zu Art. 1 den bisherigen Rechtszustand dar. Man müsse, um den Mangel auszugleichen, auf bewährte ältere Herren, die sich bereits im Ruhestand befinden, zurückgreifen.

Ministerialrat Dr. Böhm führte erläuternd aus, daß die Fassung der jetzigen Bestimmung — statt Oberlandesgerichtsräte Richter des Obersten Landesgerichts — ein Ausfluß des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Landesgerichts sei. — Hoffentlich wird es von Bundes wegen nicht wieder aufgehoben! —

(Dr. Hundhammer: Wenn wir (in Bonn) einen bayerischen Justizminister kriegen, dann hoffentlich nicht!)

— Wir haben hier nicht einmal einen Staatssekretär! —

Art. 1 fand im Ausschuß unveränderte einstimmige Annahme.

Zu Art. 2 erklärte Abgeordneter Dr. Laforet, er gebe zu, daß bei Beschlüssen eine Besetzung mit 3 Mitgliedern ausreichend erscheine. Der Artikel wurde ebenfalls einstimmig und unverändert angenommen, ebenso Art. 3.

Zu Art. 4 erklärte der Berichterstatter, nach Art. 14 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit seien für die ehrenamtlichen Mitglieder die für die Handelsrichter erlassenen Vorschriften maßgebend gewesen. Abgeordneter Dr. Laforet hob den besonderen Wert ehrenamtlicher Mitglieder in erster Instanz hervor. Der Ausschuß nahm den Artikel unverändert an.

Art. 5 fand in der Fassung der Vorlage Annahme, jedoch unter Einfügung des Wortes „hauptsächlich“ nach den Worten: „gegen den Beschwerten“.

Der Mitberichterstatter und der Berichterstatter beantragten dann Annahme des Art. 6

Abf. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage mit der Maßgabe, daß in Satz 2 die Worte „ohne Angabe eines zureichenden Grundes“ abgeändert werden in: „ohne zureichenden Grund“. Mit dieser Änderung wurde Art. 6 Abf. 1 angenommen.

Der Berichterstatter legte anschließend den wesentlichen Inhalt des Art. 6 Abf. 2 dar. Er zog die Neuregelung in Vergleich mit den bisherigen Bestimmungen und gab als Grund für die Neufassung an, daß man die Erfahrung gemacht habe, daß die unteren Behörden auf den einmal gefaßten Entscheidungen beharren. Man wolle die Sache dadurch vereinfachen, daß man eine Beschwerde zur Aufsichtsbehörde ermöglicht, von der man annehmen könne, daß sie in vielen Fällen der Beschwerde abhelfen werde.

Der stellvertretende Vorsitzende gab zu bedenken, daß auch durch die Neuregelung die bisherige Doppelgleisigkeit von Einspruch und Beschwerde, die sich in der Praxis als unzutraglich erwiesen habe, nicht beseitigt werde.

Abgeordneter Dr. Laforet erklärte, daß man auf dem Gebiet der Gewerbeordnung diese Doppelgleisigkeit erst beim Erlaß einer neuen Gewerbeordnung beseitigen könne.

Art. 6 Abf. 2 wurde unter Ersetzung der Worte „das Gesetz“ durch die Worte „dieses Gesetz“ und der Worte „ohne Angabe eines zureichenden Grundes“ durch die Worte „ohne zureichenden Grund“ angenommen.

Die Artikel 7, 8, 9, 10 und 11 fanden unveränderte Annahme.

Zu Art. 12 vertrat der Berichterstatter die Meinung, daß die Prozeßbeteiligten unbedingt Einsicht in alle Akten haben müßten und daß es in dieser Beziehung keine Geheimhaltung geben dürfe. Es sei nicht einzusehen, warum die Einsicht in zugezogene Akten verweigert werden soll. Der stellv. Vorsitzende verwies aus der Praxis darauf, daß es nie gelingen werde, bei einem Gericht den beigezogenen Polizeiakt einzusehen. Der Berichterstatter bezweifelte, ob die Führung von Geheimakten mit der Demokratie vereinbar sei. Der Mitberichterstatter vertrat die Auffassung, daß es sich hier um eine Frage handle, die starken Anlaß zu Überlegungen biete. Bei gewissen Behörden sei es auch üblich geworden, in einer großen Anzahl von Fällen auf den Akten einen entsprechenden Stempel anzubringen, der praktisch eine Sperre dieser Akten bedeute. Dr. Laforet bezeichnete diese vom Mitberichterstatter erwähnte Stempelung von Akten als groben Unfug. Bezold Otto erachtete es als das Zweckmäßigste, wenn alle Akten offenkundig gemacht und eingesehen werden könnten. Dr. Laforet erklärte es für entscheidend, daß Gegenstand eines Verwaltungsgerichtsverfahrens nur das sein könne, was zugänglich ist.

Der Mitberichterstatter bemerkte zusammenfassend, es könne festgestellt werden, daß Art. 12 einen erheblichen Fortschritt bedeute, daß man aber im Laufe der Jahre noch weiter vorstoßen könne. Was im Augenblick zu erreichen gewesen sei, sei durch Art. 12 erreicht. Art. 12 wurde unverändert angenommen.

Auch Art. 13 fand unveränderte Annahme.

(Dr. Hoegner (SPD))

Bei Art. 14 wurde die Fassung geändert. Die Neufassung lautet:

§ 102 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Durch Verordnung kann für Streitigkeiten über öffentliche Abgaben, Kosten, Strafen und für alle oder für einzelne Arten von Parteistreitigkeiten die Zulässigkeit der Berufung davon abhängig gemacht werden, daß der Streitwert mindestens 300 DM beträgt.“

Gegen Art. 15 äußerte der Berichterstatter größte Bedenken. Eine Rechtsgarantie stelle das Erfordernis der Einstimmigkeit einer Entscheidung nicht dar. Der Mitberichterstatter teilte die Bedenken des Berichterstatters in vollem Umfang. Es sei nicht zu vertreten, daß eine Berufung durch Bürobeschuß als „offenbar unbegründet“ zurückgewiesen werden könne. Abgeordneter Dr. Laforet erhob hier gleichfalls Bedenken gegen die Fassung des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß beschloß folgende Neufassung des Art. 15:

§§ 105 (1) und 111 erhalten folgende Fassung:

§ 105:

„(1) Hält der Verwaltungsgerichtshof die Berufung wegen Fristversäumnis oder aus sonstigen Gründen für offenbar unzulässig oder für offenbar unbegründet, so kann er sie ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid, der auch dem Berufungsbeklagten und den sonstigen Beteiligten zuzustellen ist, zurückweisen.“

§ 111:

„Die mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten oder § 62 Abs. 2 oder § 97 angewendet wird.“

Art. 16 wurde nach dem Entwurf angenommen; ebenso Art. 17.

Bei Art. 18 erhob der Berichterstatter gegen die Sperrvorschrift des Abs. 2 die stärksten Bedenken, weil sie eine wesentliche Einschränkung des Verwaltungsrechtswegs auf Kosten der Rechtsuchenden darstelle.

Der Mitberichterstatter stellte sich auf den gleichen Standpunkt. Aus rechtspolitischen und staatspolitischen Erwägungen könne man sich mit der Sperrvorschrift des Art. 18 Abs. 2 auf keinen Fall einverstanden erklären. Man sollte, bevor man zu einer solchen Einschränkung seine Zuflucht nehme, unbedingt versuchen, ausreichende Hilfskräfte heranzuziehen.

Senatspräsident Decker bat darum, dem Verwaltungsgerichtshof das Vertrauen entgegenzubringen, daß die Auswahl der von der Berufung auszuschließenden Fälle mit größter Sorgfalt unter Zugrundelegung der in Art. 18 Abs. 2 aufgeführten Merkmale erfolgen würde.

Der Abgeordnete Dr. Laforet unterstrich die außerordentliche Bedeutung der Frage. Es handle sich darum, was das größere Übel sei: daß unter Umständen zwei Jahre kein Bescheid erfolge oder daß die Berufung in gewissem Umfang ausgeschlossen werde, um eine Beschleunigung zu erreichen.

Der Vorsitzende warnte davor, in der heutigen Zeit der Rechtsunsicherheit den Rechtsschutz des Staatsbürgers zu verkürzen.

Der Mitberichterstatter wies darauf hin, es gebe in Bayern eine genügende Anzahl fähiger Juristen, um den Verwaltungsgerichtshof entsprechend zu verstärken.

Der Abgeordnete Dr. von Prittwitz und Gaffron hielt es für unmöglich, in der heutigen Zeit, die mit allen Fasern darnach strebe, zum Rechtsstaat zu gelangen, auch nur vorübergehend den Rechtsschutz einzuschränken.

Der Berichterstatter betonte, der Haushaltsausschuß werde allen Anforderungen entsprechen, die im Interesse der Rechtspflege gestellt werden müßten. Vor allem müßten beim Verwaltungsgerichtshof mehr Hilfskräfte als bisher herangezogen werden. Die veralteten Arbeitsmethoden der Gerichte müßten eine zeitgemäße Änderung erfahren. Durch eine Vermehrung der Hilfskräfte könne der Verwaltungsgerichtshof zu einer wesentlich rascheren Aufarbeitung der Rückstände gelangen.

Der Mitberichterstatter erklärte, der Haushaltsausschuß werde sich den Anforderungen nicht verweigern, die zu diesem Behufe an ihn herangetragen werden müßten, da eine gute Rechtspflege die Voraussetzung einer gesunden Gesellschaftsordnung sei.

Der Berichterstatter machte den Vorschlag, Art. 18 zu fassen wie folgt:

Das Gesetz tritt am 1. August 1949 in Kraft.

Die Absätze 2 und 3 würden damit entfallen, ebenso die Überschriften unter II und I, die in eine allgemeine Überschrift zusammengefaßt werden könnten.

Der Ausschuß nahm Art. 18 in folgender Fassung an:

Das Gesetz tritt am 1. August 1949 in Kraft.

Ferner beschloß der Ausschuß:

Die Überschriften unter I und II entfallen.

Die Überschrift des Gesetzes lautet:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GWB. S. 281).

Unter Bezugnahme auf Beilage 2705 ersuche ich das hohe Haus, diesen Beschlüssen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen beizutreten.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt der Wortlaut des Gesetzes in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse auf Beilage 2705 zugrunde.

Ich rufe auf:

Art. 1. — Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich die Zustimmung des Hauses fest. Es ist so beschlossen.

Art. 2. — Ohne Widerspruch angenommen.

Art. 3. — Desgleichen.

Art. 4. — Ebenso.

Art. 5. — Auch hier stelle ich mangels Widerspruch die Annahme fest.

Art. 6. — Ohne Widerspruch angenommen.

Art. 7. — Ebenso.

(I. Vizepräsident)

Art. 8. — Ebenso.

Art. 9. — Ebenso.

Art. 10. — Ebenso.

Art. 11. — Desgleichen.

Art. 12. — Desgleichen.

Art. 13, 14, 15, 16, 17. — Widerspruch erfolgt nicht; ich stelle fest, daß die Artikel 13 mit 17 die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Art. 18. — Darnach tritt das Gesetz am 1. August 1949 in Kraft. Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle die Annahme fest.

Die erste Lesung ist damit beendet. Wir treten in die zweite Lesung ein. — Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18. — Ich stelle fest, daß sich gegen die einzelnen Artikel kein Widerspruch erhebt. Sie sind somit auch in zweiter Lesung angenommen.

(Dr. Hoegner: Das Inkrafttreten des Gesetzes kann, da es sich um Verfahrensvorschriften handelt, nicht auf den 1. August festgesetzt werden. Ich würde als Datum des Inkrafttretens den 1. Oktober 1949 vorschlagen.)

Es erhebt sich gegen diesen Vorschlag der Festsetzung des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. Oktober 1949 kein Widerspruch. — Es ist so beschlossen.

Wir kommen zur **Schlußabstimmung**. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung zugrunde. Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem ganzen Gesetz in der Fassung der Beschlüsse in erster und zweiter Lesung die Zustimmung erteilen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Die Überschrift lautet:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281).

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Ich stelle fest, daß auch Überschrift und Einleitungsworte die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Wir kommen zum **nächsten Gegenstand**:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 — GVBl. S. 147 — (Beilage 2704).

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf

die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen.

Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Über die Ausschußverhandlungen berichtet Herr Abgeordneter Dr. von Prittwitz und Gaffron. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU) [Berichterstatter]: Der Rechts- und Verfassungsausschuß des Bayerischen Landtags hat sich in seiner 102. Sitzung mit dem in Beilage 2623 vorliegenden Gesetzentwurf beschäftigt. Es handelt sich nicht um eine materiell-rechtliche Änderung des Gesetzes, sondern lediglich um die Beseitigung einer Ermächtigungsklausel. Wie aus der Begründung zum Entwurf des Gesetzes hervorgeht, hat der Landdirektor des Amts der Militärregierung für Bayern beantragt, daß in Art. 12 des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt worden sei, Bestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes zu erlassen. Eine derartige Ermächtigung widerspreche demokratischen Prinzipien und auch dem Art. 70 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung. Dieser Beantragung der Militärregierung ist dadurch Rechnung getragen worden, daß die Worte „Ergänzung und“ in Art. 12 des Gesetzes gestrichen worden sind.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß des Bayerischen Landtags hatte keinerlei Bedenken gegen diese Änderung und schlägt dem hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfs vor.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Abgeordneten.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur **Abstimmung**.

Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage auf Beilage 2623.

Ich rufe auf Art. 1. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle die Annahme fest.

Art. 2 bezeichnet das Gesetz als dringlich. Es tritt mit dem 1. August 1948 in Kraft. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest. Die erste Lesung ist damit beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur **Abstimmung**, der die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde liegen.

Ich rufe auf Art. 1, Art. 2. — Ich stelle fest, daß kein Widerspruch erfolgt. Beide Artikel sind auch in zweiter Lesung angenommen.

Wir kommen zur **Schlußabstimmung** über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hause vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem ganzen Gesetz ihre Zustimmung erteilen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Ich danke und bitte um die Gegenprobe. — Danke. Ich stelle fest, daß das Gesetz die unveränderte Zustimmung des Hauses gefunden hat.

(I. Vizepräsident)

Das Gesetz trägt die Überschrift:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 (GWB. S. 147).

Die Einleitungsworte lauten:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Ich stelle fest, daß auch Überschrift und Einleitungsworte die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der 6prozentigen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung (Beilagen 2821, 2818).

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Über die Ausschußverhandlungen berichtet Herr Abgeordneter Donsberger. Ich erteile ihm das Wort.

Donsberger (CSU) [Berichterstatter]: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die bayerische Staatsregierung hat auf Grund eines Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 20. Juli 1949 am 12. September 1949 dem Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der 6prozentigen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung übermittelt. Der Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtags hat sich mit diesem Gesetzentwurf am 15. September 1949, also heute vormittag, befaßt. Als Berichterstatter war meine Wenigkeit und als Mitberichterstatter Abgeordneter Dr. Beck bestimmt.

Der Berichterstatter gab im wesentlichen die in der Beilage 2818 niedergelegte Begründung zum Gesetzentwurf wieder und erklärte, im übrigen die Stellungnahme der Staatsregierung abwarten zu wollen.

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann ging zunächst auf das Protokoll über die Besprechung beim Zweimächtigkontrollamt vom 16. August 1949 ein. In diesem Protokoll heiße es:

Wir sind uns der Tatsache bewußt, daß das Gesetz Beamte angeht, die für Sie und uns wertvolle Dienste geleistet haben. Ich erinnere mich an eine Bemerkung von General Clay, daß diese Beamten eine gute Behandlung erfahren sollen, wenn die Zeit dafür gekommen ist. Ich bin bereit zuzugeben, daß eine unterschiedliche Behandlung der Länderbeamten und der Beamten in der Zentrale nachteilig wäre. Dies soll nicht heißen, daß die Arbeitsbedingungen durchaus identisch sein müssen. Wir hätten das Gesetz gerne genehmigt,

— es handelt sich um die Beseitigung der 6prozentigen Gehaltskürzung bei der bizonalen Verwaltung — wenn wir dem Herzen gefolgt wären und nicht

dem Kopfe. Die Schwierigkeit bei der Abschaffung der Gehaltskürzung besteht darin, daß sich die Pensionlast stark erhöhen würde. Wenn das Gesetz auf die Gehälter beschränkt wäre, hätten wir eventuell eine andere Stellung bezogen. Wir können die künftige Bundesregierung in dieser Hinsicht nicht zu stark vorbelasten. Einige Länder können sich den Wegfall der Kürzung leisten, andere aber nicht. Wir würden auch der Entscheidung der Bundesregierung über die Gehaltskala ihrer Beamten vorgreifen. Ich versichere, daß wir nicht von Kleinlichkeiten bei der Ablehnung geleitet waren.

Soweit der Auszug aus diesem Protokoll über die Besprechung beim Zweimächtigkontrollamt vom 16. August 1949.

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann führte weiter aus: Hiernach sei innerhalb der bizonalen Verwaltung die Gehaltskürzung nicht beseitigt worden. Naturgemäß könnte die Beseitigung der Gehaltskürzungsbestimmungen in Bayern dahin ausgelegt werden, daß Bayern finanziell offenbar doch nicht so schlecht daran sein könne. Der Entwurf sei vorjorglich der Militärregierung mit Schreiben vom 1. September 1949 mitgeteilt worden. Obwohl diese Mitteilung mit eingehenden Darlegungen versehen war, sei noch keine Stellungnahme der Militärregierung eingelaufen.

Nach seiner Meinung sollte in § 1 die Bayerische Gehaltskürzungsverordnung vom 31. Dezember 1930 (GWB. S. 411) erwähnt werden. Demgemäß sollte auf Beilage 2818 hinter dem Worte „Gehaltskürzungsverordnung“ eingeschaltet werden: „Bayer. GBVO vom 31. Dezember 1930 — GBW. S. 411 —“.

Die Regierung habe auch die Frage geprüft, wie es mit jenen Beamten gehalten werden solle, die erst nach dem 30. September dieses Jahres neu angestellt würden. Diese Beamten hätten, weil die Ermächtigung der Zulagengewährung nur bis zum 30. September 1949 laufe, nur den Vorteil des Wegfalls der 6prozentigen Gehaltskürzung, nicht dagegen den Vorteil der Gewährung der Zulage, soweit diese den Betrag übersteige, der nunmehr als 6prozentige Gehaltskürzung in Wegfall kommt. Man habe überlegt, ob für diese Beamten eine Übergangsbestimmung geschaffen werden solle, habe aber diese Frage verneint. Es gehe nämlich nicht an, daß man eine zunächst für drei Monate geschaffene und dann auf weitere drei Monate verlängerte Zulage nunmehr verewige, indem man sie auch den neu eintretenden Personen gewähre. Dies würde eine Änderung der Besoldungsordnung involvieren und praktisch dazu führen, daß sich das Einkommen der Beamten in den unteren Besoldungsgruppen mit einem Grundgehalt bis zu 270 DM monatlich zusammensetzen würde aus den besoldungsordnungsmäßigen Bezügen und aus einer Zulage, für die eine gesetzliche Grundlage nicht vorhanden sei. Diese gesetzliche Grundlage könnte nur dadurch geschaffen werden, daß man dem § 2 des vorliegenden Entwurfs etwa folgende Bestimmung anfüge würde: „Dies gilt auch für Beamte, die nach dem 30. September 1949 in das Beamtenverhältnis berufen werden“. Eine solche Ergänzung werde aber nicht vorgeschlagen; denn es sei damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit eine Neuordnung des Besoldungswesens kommt, der nicht jetzt schon vorgegriffen werden solle.

(Donsberger [CSU])

Die Beseitigung der Ersten Gehaltskürzungsverordnung wirke sich nicht nur auf die Beamten, sondern automatisch auch auf die Angestellten aus. In der für die Angestellten der bayerischen Staatsverwaltung geltenden Tarifordnung A vom Jahre 1938 sei nämlich in § 8 bestimmt, daß die Vorschriften über die Gehaltskürzung der Beamten auf die Angestellten entsprechende Anwendung finden. Infolgedessen sei es auch nicht notwendig, daß ein besonderes Abkommen mit den Gewerkschaften über die Beseitigung der Gehaltskürzung getroffen werde. An sich sei lediglich die Frage offen, ob für die Fortgewährung desjenigen Zulagenteiles, der über den durch den Wegfall der 6prozentigen Gehaltskürzung eintretenden Mehrbetrag hinausgeht, eine tarifrechtliche Regelung erforderlich sei. Diese Frage sei zu verneinen, da die Tarife Mindesttarife seien und der Dienstherr, wenn er mehr geben wolle, dazu keine tarifrechtliche Ermächtigung benötige. Infolgedessen werde es nicht erforderlich sein, an irgendeine Änderung der seinerzeit getroffenen Tarifabkommen heranzugehen.

Abgeordneter Dr. Hoegner untersuchte die staatsrechtliche Bedeutung der Wendung „nicht mehr anzuwenden“ in § 1 des Entwurfs. Damit komme mit Recht zum Ausdruck, daß ein bayerisches Gesetz ein ehemaliges Reichsgesetz im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr aufheben könne. Man könne also höchstens von „nicht anwenden“ sprechen.

Der Berichterstatter sprach sich entschieden dagegen aus, daß § 2 auf die nach dem 30. September 1949 zur Anstellung kommenden Beamten nicht angewendet werden solle. Diese Zulage habe den Charakter einer Teuerungszulage, dürfe also demjenigen nicht verjagt werden, der erst nach dem 30. September 1949 seine Anstellung erlangt.

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann erklärte, sich mit einer Ausdehnung der Regelung des § 2 auf solche Beamte, die nach dem 30. September 1949 in das Beamtenverhältnis berufen werden, nicht befreundet zu können. Die Teuerungszulage werde für die Zeit bis zum 30. September 1949 gewährt. Fortgewährt werde sie denjenigen, die den Besitzstand haben. Man könne nur demjenigen etwas fortgewähren, der es schon erlangt hat. Wer nach dem 30. September 1949 angestellt werde, habe keinen Anspruch auf die Teuerungszulage, weil diese nicht über den 30. September 1949 hinaus verlängert worden sei. Wollte man dem Wunsche des Berichterstatters entsprechen, so müßte man in § 2 etwa folgenden Abs. 2 anfügen: „Abs. 1 gilt auch für die nach dem 30. September 1949 neu in das Beamtenverhältnis berufenen Personen“.

Damit würde man aber diese nur vorübergehend gedachte Teuerungszulage verewigen, während sie nach der jetzigen Regelung in der Person derjenigen erstarrt, die sie heute erhalten und bei der nächsten Vorrückung im Grundgehalt oder bei dem Übertritt in eine höhere Befoldungsgruppe allmählich wieder verlieren.

Der Mitberichterstatter erblickte in der jetzigen Regelung eine Prämie für die Beamten, die vor dem 30. September 1949 angestellt wurden. Dies verträge sich keinesfalls mit dem Wesen dieser Zulage als einer Teuerungszulage. Es werde damit auch dem allgemeinen Grundsatz des Arbeitsrechts „Gleicher Lohn für

gleiche Arbeit“ widersprochen. Er könne sich daher mit dieser Ausnahmebestimmung gegen die nach dem 30. September 1949 angestellten Beamten nicht einverstanden erklären.

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann verteidigte dann erneut die Regierungsvorlage. Es habe sich darum gehandelt, den Beamten und Angestellten eine bis zur Verbesserung der Befoldungsregelung befristete Teuerungszulage zu gewähren. Zu den wesentlichsten Voraussetzungen dieser Verbesserung habe die Beseitigung der 6prozentigen Gehaltskürzung gehört. Mit der Beseitigung dieser 6prozentigen Gehaltskürzung seien die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Teuerungszulagen schlechthin entfallen. Es sei damit eine Verbesserung der Beamtenbezüge auf einen Status erreicht worden, wie er vor langer Zeit bestand.

Zur Frage der Wahrung des Besitzstandes stellte Ministerialdirektor Dr. Ringelmann fest, es gehe ihm vor allem um den grundsätzlichen Standpunkt, daß man nicht Personen in die Wahrung des Besitzstandes einbeziehen könne, die dieser Notstandsmaßnahme niemals teilhaftig wurden und deshalb durch die gesetzliche Neuregelung auch gar nicht geschädigt werden können.

Abgeordneter Dr. Löffel erfuhrte um Bekanntgabe der durch die gesetzliche Regelung unter Berücksichtigung des Mehreinganges an Steuern eintretenden finanziellen Mehrbelastung.

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann erwiderte hierauf, daß der in der Begründung zur Beilage 2818 aufgeführte Mehrbedarf von rund 9 Millionen DM für die zweite Hälfte dieses Rechnungsjahres den Nettobetrag der Mehraufwendungen darstelle. Die 6prozentige Gehaltskürzung belaufe sich auf rund 32,4 Millionen DM. Die außerordentliche Teuerungszulage, die nunmehr weg falle, berechne sich auf 13,8 Millionen DM. Es verblieben also 18,6 Millionen DM. Für die in den Spitzen noch fortzugewährende Teuerungszulage sei ein Betrag von 4,3 Millionen DM anzusetzen, so daß sich ein Bruttogesamtaufwand von 22,9 Millionen DM ergebe. Der Mehrertrag an Lohnsteuern sei auf rund 5 Millionen DM zu schätzen, so daß mit einem Jahresaufwand von 17,9 Millionen DM zu rechnen sei. Die Hälfte dieses Jahresaufwandes von rund 18 Millionen DM sei der am Schluß der Begründung zur Beilage 2818 aufgeführte Betrag von 9 Millionen DM.

Der Berichterstatter warnte davor, in die Befoldung der Beamten einen Unterschied je nach der Anstellung vor oder nach dem 1. Oktober 1949 hineinzutragen, da auch der nach dem 1. Oktober 1949 angestellte Beamte die gleiche Leistung wie sein früher angestellter Kollege zu erbringen habe; er werde es daher nicht verstehen können, wenn er weniger erhalte, zumal für ihn die Teuerung genau so fühlbar sei wie für den anderen. Zu bedenken sei auch, daß mit der Beseitigung der 6prozentigen Gehaltskürzung der Beamte und Angestellte erst die Hälfte dessen erhalte, was die Angestellten und Arbeiter in der Privatindustrie an Gehalts- und Lohnerhöhungen bekommen haben. Auch werde der Mehraufwand bei Einbeziehung der nach dem 30. September 1949 angestellten Beamten nicht sehr erheblich sein.

Der Mitberichterstatter wies darauf hin, daß die Aufhebung der 6prozentigen Gehaltskürzung und die Weiterzahlung der Teuerungszulage nicht

(Donsberger (CSU))

unbedingt zusammenhängen. Man solle nicht zweierlei Recht je nach dem Einstellungszeitpunkt schaffen, zumal der benötigte Mehraufwand im ganzen Rechnungsjahr vielleicht nur eine Million DM betragen werde, indem man dann anstatt 18 Millionen DM 19 Millionen DM brauche.

Abgeordneter Dr. Hoegner erklärte eingangs, er sei einigermaßen erstaunt darüber, daß die Nationalsozialisten, die immer gegen die Brüning'sche Notverordnung Sturm liefen und ihren Wegfall den Beamten versprochen, als sie zur Macht kamen, diese Notverordnung gleichwohl durch ihre tausend Jahre hindurchgeschleppt haben. Er erinnerte sodann daran, daß der Gesetzgeber zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit aller vor dem Gesetze verpflichtet sei. Ungleichheit liege aber vor, wenn die Gründe, die für einen Unterschied geltend gemacht werden, nicht ausreichen. Hier könne man zum mindesten zweifeln, ob dieser Grundsatz der Gleichheit nicht verletzt sei, da doch auch der später Angestellte die gleiche Leistung erbringen müsse.

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann hielt den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetze nicht für verletzt. Es habe diesen Grundsatz schon nach der Weimarer Verfassung gegeben; damals habe man sich aber nie geschämt, anzunehmen, daß die Wahrung des wohlverworbenen Besitzstandes die Gleichheit vor dem Gesetze nicht beeinträchtigt. Im übrigen müsse er an § 39 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erinnern, der laute:

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienst- und Versorgungsbezüge und etwaige Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Änderung hinsichtlich ihrer Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppe der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

Im vorliegenden Falle habe man nur zu entscheiden, ob es vertretbar ist, einen Besitzstandsausgleich noch zu gewähren, oder ob der Nachteil, der sich nunmehr daraus ergibt, daß es zwei verschiedene Gruppen von Besoldungsempfängern je nach dem Einstellungszeitpunkt geben soll, größer ist als der Vorteil der Wahrung des Besitzstandes.

Abgeordneter Zietsch hielt es, wenn die 6prozentige Gehaltskürzung bei den unteren Gehaltsgruppen nicht entsprechend berücksichtigt würde, für eine absolute Benachteiligung gegenüber den höheren Gruppen. Die Berücksichtigung der Beamten in den unteren Stufen rechtfertige sich unbedingt, da sie in besonderem Maße unter der Steigerung der Lebenshaltungskosten litten.

Der Mitberichtersteller hob demgegenüber hervor, daß man niemals zu einer Nivellierung der Gehälter kommen dürfe. Die Teuerungszulage sollte, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, unter Berücksichtigung der durch den Wegfall der 6prozentigen Gehaltskürzung sich ergebenden Einkommensbesserung fortgewährt werden. Nur solle diese Fortgewährung in

gleicher Weise auch den nach dem 30. September 1949 zur Anstellung gelangenden Beamten zugute kommen.

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann erklärte schließlich, daß die aus der Hereinnahme der nach dem 30. September 1949 zur Anstellung gelangenden Beamten in den Entwurf sich ergebende Mehrbelastung nicht so hoch sei, daß man daran das Gesetzgebungswerk scheitern lassen müsse.

Abgeordneter Dr. Hoegner schlug vor, in § 2 hinter den Worten „so lange“ einzufügen: „längstens jedoch bis 1. Oktober 1950“. Die Lebenshaltungsverhältnisse könnten sich ja schließlich bis dahin entsprechend bessern. Auch werde über die Fortgewährung über diesen Zeitpunkt hinaus der kommende Landtag zu entscheiden haben.

Beide Berichterstatter beantragten hierauf die Annahme des § 1 in der Fassung der Beilage 2821.

Der Ausschuß beschloß demgemäß.

Zu § 2 beantragten beide Berichterstatter, hinter den Worten „so lange“ die Worte einzufügen: „längstens jedoch bis 1. Oktober 1950,“ und dem § 2 folgenden Abs. 2 anzufügen:

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Beamte, die nach dem 30. September 1949 in das Beamtenverhältnis berufen werden.

Der Ausschuß beschloß hierauf die Annahme des § 2 in der Fassung der Beilage 2821.

Beide Berichterstatter beantragten dann die unveränderte Annahme der §§ 3 und 4 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Der Ausschuß erhob diesen Antrag zum Beschluß.

In der Gesamtabstimmung fand das Gesetz Annahme in der Fassung der Beilage 2821.

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann gab noch bekannt, das Finanzministerium beabsichtige, wenn die Vollversammlung heute nachmittag das Gesetz annehme, die neuen Bezüge sofort festzusetzen und zur Auszahlung bringen zu lassen. Er bat für den Fall, daß die Militärregierung nachträglich Einspruch einlegen sollte, jetzt schon um Indemnität nach der Richtung, daß die bereits gewährten Beträge in Ausgabe belassen werden dürfen.

Der Ausschuß gab hierzu seine Zustimmung.

Ich möchte das hohe Haus bitten, dem einstimmig gefaßten auf Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beilage 2821 lautenden Beschluß des Ausschusses beizutreten.

I. Vizepräsident. Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Beck; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Beck (SPD): Nachdem von keiner anderen Seite des Hauses eine Wortmeldung vorliegt, verzichte auch ich darauf, das Wort zu nehmen.

I. Vizepräsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor; die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt der Text der Beilage 2821 zugrunde.

Ich rufe auf: § 1.

(I. Vizepräsident)

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die § 1 zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf: § 2 mit den Absätzen 1 und 2.

Diejenigen Mitglieder des Hauses, die § 2 ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke und stelle auch hier die Zustimmung fest.

Zum Aufruf gelangt: § 3. — Es erhebt sich kein Widerspruch; er ist angenommen.

§ 4. — Ebenfalls ohne Widerspruch angenommen.
(Zuruf.)

Herr Abgeordneter Dr. Beck!

Dr. Beck (SPD): Heute morgen ist im Ausschuß angeregt worden, dieses Gesetz für dringlich zu erklären, da es erst rechtswirksam werden kann, wenn auch der Senat darüber Beschluß gefaßt hat. Ich sehe keinen Grund, dieses Gesetz nicht für dringlich zu erklären. Es müßte am 1. Oktober in Kraft treten können.

I. Vizepräsident: Herr Abgeordneter Dr. Hoegner!

Dr. Hoegner (SPD): Es wurde mitgeteilt, was dem Herrn Abgeordneten Dr. Beck vielleicht nicht bekannt ist, daß die Sitzung des Senats, in der dieses Gesetz behandelt werden soll, bereits nächste Woche, nämlich am 23. September, stattfindet.

I. Vizepräsident: Herr Abgeordneter Dr. Beck!

Dr. Beck (SPD): Herr Kollege Dr. Hoegner, wenn seitens des Senats Einwendungen gegen dieses Gesetz erhoben würden, dann würde seine Rechtswirksamkeit bis zur Wiedervorlage an den Landtag ausgesetzt bleiben.

I. Vizepräsident: Es dürfte sich aber auch dagegen kein Widerspruch erheben, daß das Gesetz für dringlich erklärt wird. — Das Finanzministerium ist damit einverstanden. Der Herr Finanzminister hat seine Zustimmung gegeben. — Widerspruch erfolgt nicht. Es ist so beschlossen. Die erste Lesung ist damit beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf: §§ 1, 2, 3, 4. — Ich stelle fest, daß die einzelnen Paragraphen auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben mit dem Zusatz, daß das Gesetz für dringlich erklärt ist. Danach hat § 4 zu lauten:

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle das fest.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem ganzen Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich stelle fest,

daß das Gesetz die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Es trägt die Überschrift:

Gesetz über die Aufhebung der 6prozentigen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung.

Die Einleitungsworte lauten:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

— Ich stelle fest, daß auch Überschrift und Einleitungsworte des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden haben. Weiter stelle ich fest, daß die zu dem Gesetz vorliegenden Eingaben, wie sie auf Beilage 2821 im einzelnen aufgeführt sind, als durch die Beschlußfassung erledigt erklärt sind.

Als nächsten Punkt der Tagesordnung rufe ich auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde (Beilagen 2793, 2775).

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich werde so verfahren.

Über die Ausschußverhandlungen berichtet der Herr Abgeordnete Kaiser. Ich erteile ihm das Wort.

Kaiser (CSU) [Berichterstatter]: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Bayerische Landtag hat sich am 16. Juli 1947 mit der Frage der Gleichstellung der Kriegs- und Friedensblinden befaßt. Mit Schreiben vom 1. August 1949 an den Präsidenten des Bayerischen Landtags hat nun — entsprechend dem Wunsch des Landtags — der bayerische Ministerpräsident den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde in Vorlage gebracht. In der 107. Sitzung des Ausschusses für den Staatshaushalt vom 31. August 1949 ist dieser in Beilage 2775 vorliegende Entwurf beraten worden.

Berichterstatter und Mitberichterstatter regten an, zunächst den Regierungsvertreter zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu lassen.

Staatssekretär Dr. Grieser führte aus: Seit mehr als 20 Jahren betreiben die Friedensblinden die versorgungsrechtliche Gleichstellung mit den Kriegsblinden. Damals wurde den Friedensblinden die gehobene Fürsorge zugebilligt. Nachdem die Militärregierung die gehobene Fürsorge verboten und den Grundsatz der Einheitsfürsorge eingeführt hat, ist eine Sonderstellung der Friedensblinden im allgemeinen nicht mehr möglich. Da die Fürsorge nur subsidiär ist und ihre Leistungen von der Hilfsbedürftigkeit des Fürsorgeempfängers abhängen, wird von verschiedenen Gruppen statt der Fürsorge eine allgemeine Versorgung angestrebt. Es ist aber noch in keinem Staat der Welt der Beweis dafür erbracht worden, daß die allgemeine staatliche Versorgung den Vorzug vor der individualisierenden Fürsorge verdient, die an den einzelnen appelliert, sich selbst zu helfen, solange er kann. Wenn die Friedensblinden nunmehr an Stelle der Fürsorge eine Versorgung anstreben, so ist das ein Teilausschnitt

(Kaiser [CSU])

der allgemein festzustellenden Erscheinung der Flucht aus der Fürsorge in die Rente. Diese Erscheinung kann zurückzuführen sein entweder auf die Begehrlichkeit bestimmter Gruppen oder die Unzulänglichkeit der Fürsorge oder auch auf die Härte, mit der einzelne Fürsorgeverbände vorgehen. Ein Systemwechsel im allgemeinen kommt nicht in Frage.

Der vorliegende Gesetzentwurf billigt, so führte der Staatssekretär weiter aus, den Friedensblinden das gleiche Pflegegeld wie den Kriegsblinden zu, die in dieser Beziehung nach dem Vorbild des Pflegegeldes für hilflose Unfallverletzte behandelt werden. Kriegsblinde bekommen nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte ein Pflegegeld von 75 DM im Monat, weil sie fremder Wart und Pflege bedürfen. Die Friedensblinden ihnen in dieser Hinsicht gleichzustellen, ist sozial geboten und verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Einheitsfürsorge. Das Blindengeld, das nach dem Gesetzentwurf die Friedensblinden nunmehr bekommen sollen, stellt in Wahrheit ein Pflegegeld dar, das sich aus der durch die Eigenart des Gebrechens verursachten Hilflosigkeit ergibt. Wegen einer allgemeinen versorgungsrechtlichen Gleichstellung der Friedensblinden mit den Kriegsblinden ist die bayerische Staatsregierung mit den übrigen Ländern in Verbindung getreten. Wie diese Verhandlungen verlaufen werden, kann im Augenblick nicht vorhergesehen werden. Nach dem Bonner Grundgesetz ist die Versorgung der Kriegsbeschädigten Bundesangelegenheit. Würde man die Friedensblinden den Kriegsblinden in versorgungsrechtlicher Beziehung gleichstellen, so würde der Bund jedoch die Übernahme dieser Leistungen wohl ablehnen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht für die Friedensblinden zunächst ein Pflegegeld von 75 DM im Monat vorbehaltlich ihrer weiteren versorgungsrechtlichen Gleichstellung mit den Kriegsblinden im Laufe der schwebenden Verhandlungen vor. Nach den Unterlagen des Bayerischen Blindenbunds kommen in Bayern 1200 Friedensblinde in Frage. Blinde unter 18 Jahren werden vom Pflegegeld ausgeschlossen und fallen ihren Familien zur Last. Bei einem Pflegegeld von 75 DM im Monat errechnet sich eine jährliche Ausgabe von einer Million DM. Es wird nicht notwendig sein, hierfür im Haushaltsplan einen besonderen Titel zu schaffen, nachdem für Kriegsbeschädigte 175 Millionen DM bereitgestellt wurden und die Ausgaben für die Friedensblinden daraus mitbestritten werden können.

Bezüglich des Verfahrens bezeichnete es der Staatssekretär als zweckmäßig, die Auszahlung des Pflegegeldes an die Friedensblinden gleichfalls durch die Landesversicherungsanstalten, und zwar die R.V.-Abteilungen, durchführen zu lassen. Die Aufwendungen, die den Versicherungsanstalten durch das Blindengeld entstehen, fallen, so erklärte er, dem Staate zur Last. Das Blindengeld wird nur auf Antrag bewilligt; auch die Kriegsbeschädigtenrente wird nur auf Antrag zuerkannt. Wenn ein entsprechender Antrag gestellt ist, wird der Sachverhalt von Amts wegen ermittelt und es gelten im übrigen für das Verfahren die gleichen Vorschriften wie bei den Leistungen an Körperbeschädigte. Gegen die Bescheide gibt es also die Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt und der Revision an das Landesversicherungsamt.

Wenn auch — so fuhr der Staatssekretär fort — der vorliegende Gesetzentwurf noch nicht alle Erwartungen und Wünsche der Friedensblinden erfüllt, so wird der Bund der Friedensblinden doch Verständnis für die besondere Stellung haben, die Bayern hier einnimmt. Anspruch auf das Blindengeld haben nur Friedensblinde über 18 Jahren, wenn sie ohne wesentliche Einkünfte sind. Dieser Begriff ist der Reichsversicherungsordnung nicht fremd, zum Beispiel erhalten die Eltern eines durch Unfall Getöteten nur dann eine Rente, wenn der Getötete einen wesentlichen Beitrag zu ihrem Unterhalt geleistet hat. In der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts haben sich zu diesem Begriff ganz bestimmte Grundsätze herausgebildet, die man bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes übernehmen kann. Außerdem soll dieser Begriff auch in den Durchführungsvorschriften im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts näher umschrieben werden. — Die Staatsregierung empfiehlt dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs, auch wenn er noch nicht eine völlige versorgungsrechtliche Gleichstellung der Friedensblinden mit den Kriegsblinden bringt, die vielleicht doch in absehbarer Zeit möglich sein wird.

Der Berichterstatter trat für die Annahme des Gesetzentwurfs ein, trotzdem dieser für die Friedensblinden zunächst nur ein Blindengeld und keine Rente vorsieht. Der Mentalität der Friedensblinden entspreche es, daß die Durchführung des Gesetzes den R.V.-Abteilungen der Landesversicherungsanstalten übertragen ist, so daß die Blinden nicht das Gefühl mit sich herumtragen müssen, Armenunterstützung zu erhalten. Damit die Blinden nicht zu befürchten brauchen, daß sofort eine Kürzung des Blindengeldes erfolgt, wenn sie nebenbei gewisse Einkünfte haben, sollte diese Frage in den Durchführungsbestimmungen besonders klar geregelt werden, da eine beschränkte Beschäftigung der Blinden nicht nur aus materiellen, sondern vor allem auch aus ideellen Gründen erwünscht sei. Bei der Behandlung von sonstigen Einkünften eines Blinden dürfe daher auf keinen Fall engherzig verfahren werden.

Der Mitberichterstatter hielt es im Interesse der Klarheit für notwendig, die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Summe von einer Million DM im Haushaltsplan getrennt auszuweisen. Im übrigen schloß er sich den Ausführungen des Berichterstatters an.

Staatssekretär Dr. Grieser führte zur Frage einer Kürzung des Blindengeldes wegen anderweitigen Einkommens oder Rentenbezugs noch aus, es sei absolut unzulässig, daß ein Fürsorgeverband das Blindengeld auf eine Fürsorgeleistung anrechnet, die dem Blinden wegen seiner allgemeinen Hilfsbedürftigkeit zu gewähren ist. Das Blindengeld sei nach Grund und Zweck eine Sonderleistung, die mit den allgemeinen Fürsorgeleistungen nicht verglichen werden könne. Diese Frage werde in den Durchführungsvorschriften ausdrücklich geregelt werden. Es werde bestimmt werden, daß das Blindengeld, das wegen der Notwendigkeit fremder Wart und Pflege gegeben wird, auf andere Fürsorgeleistungen nicht angerechnet werden darf. Eine solche Anrechnung würde dem Sinn des Gesetzes widersprechen. Andere Einkünfte könnten nur angerechnet werden, wenn sie wesentlich seien, so daß man sagen könne: Es liegt kein Anlaß vor, die ganze Last auf die Staatskasse zu übernehmen.

(Kaiser [CSU])

Regierungsdirektor Dr. Barbarino bemerkte dem Mitberichterstatter gegenüber, es werde selbstverständlich vom Haushaltsjahr 1950 an notwendig sein, für diese Ausgaben einen neuen Etatstitel zu schaffen, schon deshalb, weil vom Haushaltsjahr 1950 an die Leistungen für Körperbeschädigte auf den Bundeshaushalt übergehen werden, während die Ausgaben für das Blindengeld weiterhin im bayerischen Staatshaushalt erscheinen werden. In diesem Jahre seien die Haushaltsansätze für Körperbeschädigte stark erhöht worden. Insgesamt seien 330 Millionen DM dafür ausgeworfen, so daß es nach menschlichem Ermessen möglich sein werde, in diesem Rechnungsjahr die Ausgaben für das Blindengeld aus dem Ansatz für die Körperbeschädigten mitzubestreiten.

Staatssekretär Dr. Grieser betonte nochmals, daß das Blindengeld eine Sonderleistung darstelle und es absolut unzulässig wäre, eine sonstige Rente oder Fürsorgeleistung darauf anzurechnen.

In der Einzelberatung wurde gegen § 1 des Regierungsentwurfs keine Erinnerung erhoben. Bedenken wurden laut wegen der Anrechnung auf eine Wohlfahrtsunterstützung, die nicht statthaft sei.

Als neuen § 2 beschloß der Ausschuß einzufügen:

Das Blindengeld darf als Sonderleistung für Blinde auf Fürsorgeleistungen, die der Blinde wegen Hilfsbedürftigkeit im allgemeinen erhält, nicht angerechnet werden. Durchführungsvorschriften bestimmen das Nähere.

Bei § 5 (alt) beantragte Staatssekretär Dr. Grieser folgende Fassung:

Das Gesetz ist dringlich; es tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf die Verkündung folgt.

Dr. Hoegner erklärte dazu, nach der Verfassung sei eine solche Bestimmung unzulässig; es müsse im Gesetz ein bestimmter Tag des Inkrafttretens festgelegt werden. Der Berichterstatter schlug als Tag des Inkrafttretens den 1. September 1949 vor. Regierungsdirektor Dr. Barbarino empfahl mit der Begründung, daß Nachzahlungen stets viel Verwaltungsarbeit verursachen, als Datum des Inkrafttretens den 1. Oktober 1949.

Der Ausschuß beschloß, dem § 5 (neu § 6) folgende Fassung zu geben:

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

Im übrigen wurde der Gesetzentwurf unverändert angenommen.

Ich bitte das hohe Haus, dem einmütig gefaßten, in Beilage 2793 vorliegenden Beschluß des Haushaltsausschusses beizutreten.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor. — Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt der Text der Regierungsvorlage auf Beilage 2775, bei § 2 und § 6 der Text auf Beilage 2793 zugrunde. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle dies fest.

Ich rufe auf: § 1. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle die Annahme fest.

Ich rufe auf: § 2. Dieser Paragraph wird auf Vorschlag des Ausschusses neu eingefügt und lautet:

Das Blindengeld darf als Sonderleistung für Blinde auf Fürsorgeleistungen, die der Blinde wegen Hilfsbedürftigkeit im allgemeinen erhält, nicht angerechnet werden. Durchführungsvorschriften bestimmen das Nähere.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem neuen § 2 zustimmen wollen, sich von ihrem Platz zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einmütige Zustimmung fest.

Ich rufe auf: § 3, bisher § 2. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle die Annahme fest.

Es folgt: § 4, bisher § 3. — Auch hier stelle ich die Zustimmung des Hauses fest.

§ 5, bisher § 4. — Ohne Widerspruch angenommen. § 6, bisher § 5, lautet nach den Beschlüssen des Ausschusses:

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

Es erfolgt kein Widerspruch. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Die erste Lesung ist damit beendet. Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor. — Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf §§ 1 —, 2 —, 3 —, 4 —, 5 —, 6 —. Ich stelle fest, daß die einzelnen Paragraphen die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ihr liegen die Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung zugrunde. Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle das fest.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem ganzen Gesetz die Zustimmung erteilen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß das hohe Haus dem Gesetz einstimmig seine Zustimmung gegeben hat.

Das Gesetz trägt die Überschrift:

Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde.

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Ich stelle fest, daß auch Überschrift und Einleitungsworte die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Wir kommen zum

Mündlichen Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Entwurf eines Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau (Beilagen 2720, 2654).

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich werde so verfahren.

Über die Ausschußverhandlungen berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Kloppe. Ich erteile ihm das Wort.

Ortloph (CSU) [Berichterstatter]: Mitglieder des Bayerischen Landtags! Der Regierungsentwurf liegt Ihnen in Beilage 2654 vor. Der Haushaltsausschuß hat ihn in seinen Sitzungen vom 14. Juli 1949 und vom 19. Juli 1949 eingehend beraten. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Kollege Zietzsch.

Der Berichterstatter wies auf den Beschluß des Landtags vom 24. Februar 1949 hin, worin die Staatsregierung ersucht wurde, dem Landtag umgehend einen Gesetzentwurf über Gebühren- und Steuerfreiheit beim Wohnungsbau unter besonderer Berücksichtigung des sozialen Wohnungsbaues vorzulegen. Der wichtigste Punkt des Gesetzes sei die Bestimmung, daß Kleinwohnungsbauten eine zehnjährige Grundsteuerbefreiung genießen sollen, und zwar nach § 1 des Gesetzentwurfs dann, wenn sie erst nach dem 20. Juni 1948 begonnen wurden. Dagegen erhob der Abgeordnete Dr. Rief sofort Bedenken und brachte zum Ausdruck, daß auch diejenigen, die vor dem 20. Juni im Schweiße ihres Angesichts solche Kleinwohnungen gebaut hätten, in den Genuß der Steuerbefreiung kommen müßten. Dieser Gedanke wurde auch in der Presse und in vielen Zuschriften ausgesprochen.

Kollege Bezold hielt die zehnjährige Dauer der Grundsteuerbefreiung für zu kurz. Er verwahrte sich auch dagegen, daß die Leute gestraft werden sollen, die fleißig waren und sofort nach dem Zusammenbruch mit dem Bauen begonnen haben.

Abgeordneter Dr. Huber begründete den Ausschluß der vor dem 20. Juni begonnenen Bauten damit, daß die betreffenden Leute einerseits zum größten Teil nur auf Grund ihrer Kompensationsmöglichkeiten gebaut hätten und andererseits, soweit das nicht der Fall gewesen sei, jedenfalls ihr Vermögen gut über die Abwertung hinübergebracht hätten.

Der Vertreter des Finanzministeriums, Ministerialdirigent Dr. Roderer, bezeichnete es als den Zweck des Gesetzes, durch die zehnjährige Grundsteuerbefreiung den Kleinwohnungsbau zu fördern und die Kapitalbeschaffung durch den Wegfall der Grundsteuer, die im Durchschnitt 12 bis 16 Prozent der Miete ausmache, zu erleichtern. Im Sinne des Gesetzes liege es, einen Anreiz zum Bauen zu schaffen, nicht aber, nachträglich Steuervorteile zu gewähren.

Der Mitberichterstatter wollte an dem Stichtag des 20. Juni festgehalten wissen.

Es kam dann zu einer eingehenden Aussprache. Ich habe als Berichterstatter darauf hingewiesen, daß zwar durch das Gesetz auch für manche Gemeinden ein Grundsteuerausfall eintreten könne, diesem Ausfall aber die Tatsache gegenüberstehe, daß durch die Ankurbelung der Bauwirtschaft die Gemeinden wieder mehr Gelder durch die Gewerbesteuer hereinbekämen.

Kollege Haas empfahl, zuerst mit den Gemeindeverbänden Verhandlungen zu pflegen, weil die Gemeinden an diesem Gesetz doch sehr interessiert seien.

Mit Mehrheit wurde beschlossen, die Beratungen des Gesetzentwurfs fortzusetzen, ohne die kommunalen Spitzenverbände dazu zu hören. Darauf folgte ein Antrag des Kollegen Maier Anton auf Ergänzung des § 1 des Gesetzentwurfs durch folgenden Zusatz:

Der Wiederaufbau kriegszerstörter Wohnungen oder Teilwohnungen, der nach dem 1. Mai 1945

erfolgte, genießt gleichfalls ganz oder teilweise zehnjährige Grundsteuerbefreiung.

Der Mitberichterstatter beantragte Ablehnung, der Berichterstatter Zustimmung. Der Antrag Maier und Genossen wurde mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen.

Der Mitberichterstatter beantragte erneut Aussetzung der Verhandlungen, weil durch die Annahme dieses Antrags eine neue Sachlage geschaffen sei, zu der die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände bisher nicht gehört worden seien. Der Vorsitzende schlug vor, gemäß dem Antrag des Mitberichterstatters, die Beratungen nunmehr auf Grund der Annahme des Antrags Maier auszusetzen. Dieser Antrag auf Aussetzung der Beratungen wurde mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Die Sitzung wurde dann wegen der vorgerückten Zeit abgebrochen.

In der neuen Sitzung am 19. Juli 1949 war meine Wenigkeit Berichterstatter, Kollege Dr. Huber Mitberichterstatter.

Der Berichterstatter erinnerte daran, daß die Beratungen in der letzten Sitzung im Hinblick auf den Antrag des Kollegen Maier ausgesetzt worden seien, um die Stellungnahme des Bayerischen Städteverbandes einzuholen. Dieser habe unter dem 18. Juli mitgeteilt, daß die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Aufbaurat sich nach langer gründlicher Debatte dazu durchgerungen hätten, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen, sich aber ganz entschieden gegen eine Ausweitung aussprechen müßten, wie sie im Zusatzantrag angestrebt werde.

Im weiteren Verlauf der Beratungen betonte der Vorsitzende, daß durch das Gesetz ein Anreiz zum Bauen geschaffen werden solle. Wenn auch früher manche unter großen Entbehrungen ihre Bauten wiederhergestellt hätten, so habe doch die Mehrzahl mit Kompensationen arbeiten können. Der Abgeordnete Krempl erklärte, wenn jene ausgeschlossen werden sollen, die bereits gebaut haben, solle man lieber überhaupt kein Gesetz machen. Er verwies dabei hauptsächlich auf die in seinem Stimmkreis Schwandorf unter größten Schwierigkeiten durchgeführten Bauten; der Wiederaufbau der Stadt Schwandorf sei zum größten Teil vor dem 20. Juni 1948 geschehen.

(Krempl: Ohne Kompensationen! — Heiterkeit.)

Abgeordneter Haas vermochte nicht einzusehen, daß der Staat, der ja ohnedies nur über geringe Mittel verfüge, Leuten etwas schenken solle, die praktisch einen Gewinn hatten, weil sie bauen konnten. Er erinnerte an die Rentner, die ihr ganzes Ersparnis verloren haben.

(Zuruf: Sehr richtig!)

Mit 75 Quadratmetern sei man ohnedies sehr hoch gegangen; denn eine solche Wohnung wäre wohl die größte Wohnung, die von den Genossenschaften hergestellt werde. Das Gesetz dürfe nur den Wohnungsbau nach der Währungsreform fördern.

Diese Ausführungen sind besonders wichtig, weil auch in der Presse und in vielen Zuschriften betont und beantragt wurde, es möchten größere Wohnungen als solche mit 75 Quadratmetern dem Gesetz unterworfen werden.

Abgeordneter Maier änderte nun seinen Antrag folgendermaßen ab:

(Ortloph [CSU])

(2) Wiederaufbau kriegszerstörter Kleinwohnungen oder Teilwohnungen, der nach dem 1. Mai 1945 erfolgte, genießt gleichfalls 10jährige ganz oder teilweise Grundsteuerbefreiung in Höhe von 50 Prozent des Steuerbetrages, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Dieser abgeänderte Zusatzantrag Maier wurde mit 9 gegen 7 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen angenommen. Im übrigen wurde § 1 einstimmig angenommen.

Die §§ 2 mit 4 wurden in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu § 5 wies Abgeordneter Dr. Lacherbauer darauf hin, daß der Abs. 1 mit der Beschlussfassung zu § 1 in Einklang gebracht werden müsse. Ministerialdirigent Dr. Koederer schlug demgemäß folgende Fassung von § 5 Abs. 1 vor:

(1) Die Grundsteuerbefreiung beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 mit dem 1. April, der auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Gebäude oder der Gebäudeteil bezugsfertig geworden ist, in den Fällen des § 1 Abs. 2 mit dem 1. April 1949.

§ 5 Abs. 1 wurde dann in dieser Fassung angenommen, § 5 Abs. 2 blieb unverändert.

Die §§ 6 und 7 fanden in der Fassung des Entwurfs einstimmige Annahme.

Bei § 8 erinnerte Abgeordneter Dr. Lacherbauer daran, daß nach dem Gesetz vom 15. April 1936 in allen Fällen, in denen eine Befreiung von staatlichen Gebühren eintrete, die notariellen Gebühren eine entsprechende Senkung erfahren sollen. Wenn, wie wohl beabsichtigt sei, keine Kürzung der Gebühren der Notare vorgenommen werden wolle, bedürfe es einer zusätzlichen Bestimmung. Er schlug vor, zur Klärung der Sachlage dem § 8 folgenden Abs. 3 anzufügen:

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Gebühren der Notare. Die Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare vom 15. April 1936 (RGBl. I S. 368) findet auf sie keine Anwendung.

Er führte dann an verschiedenen Beispielen die Auswirkungen dieses Antrags aus. Der Antrag Dr. Lacherbauer wurde einstimmig angenommen.

§ 9 wurde in der Fassung der Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Abgeordneter Michel machte ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das Gesetz insofern unsozial sei, als es auf die Größe der Familie keine Rücksicht nehme. Eine Familie mit 2 Kindern bekomme bei 75 Quadratmetern Wohnfläche die Steuervergünstigung, eine Familie mit 6 oder 8 Personen könne aber mit 75 Quadratmetern nicht auskommen und müsse daher die Steuer bezahlen.

Das Gesetz wurde in der Ihnen in Beilage 2720 vorliegenden geänderten Fassung einstimmig angenommen. Ich darf die Änderungen nochmals wiederholen:

1. § 1 erhält folgenden Absatz 2:

(2) Wiederaufbau kriegszerstörter Kleinwohnungen oder Teilwohnungen, der nach dem

1. Mai 1945 erfolgte, genießt gleichfalls — hier ist eine kleine redaktionelle Änderung zweckmäßig —

ganz oder teilweise 10jährige Grundsteuerbefreiung in Höhe von 50 Prozent des Steuerbetrags, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

2. In § 2 Abs. 4 ist Zeile 6 zu streichen und dafür einzusetzen: „fläche, Hofräume und Hausgärten) größer als das“.

Der einschlägige Satz lautet dann folgendermaßen: Ist die gesamte Grundfläche (bebaute Grundfläche, Hofräume und Hausgärten) größer als das Zwölfwache der bebauten Grundfläche, so gilt die Befreiung nur bis zum Zwölfwachen der bebauten Grundfläche.

3. Dem § 5 Abs. 1 ist folgende Fassung zu geben:

(1) Die Grundsteuerbefreiung beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 mit dem 1. April, der auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Gebäude oder der Gebäudeteil bezugsfertig geworden ist, in den Fällen des § 1 Abs. 2 mit dem 1. April 1949.

4. Dem § 8 ist folgender neue Abs. 3 anzufügen:

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Gebühren der Notare. Die Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare vom 15. April 1936 (RGBl. I S. 368) findet auf sie keine Anwendung.

Im übrigen bleibt der Gesetzentwurf unverändert.

Der Berichterstatter zog seinen Antrag auf Beilage 2313, der in ähnlicher Richtung ging, zurück.

Ich empfehle Ihnen, dem einstimmigen Beschluß des Haushaltsausschusses beizutreten.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Weidner; ich erteile ihm das Wort.

Weidner (FDP): Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat ausführlich auf den neuralgischen Punkt dieses Gesetzes hingewiesen; ich muß mich der Minorität anschließen, die den Zusatzantrag (§ 1 Abs. 2) ablehnt. Wenn wir die Dinge mit Nüchternheit betrachten, so müssen wir feststellen, daß in der Zeit vor der Währungsreform doch meistens, Herr Kollege Krempf, durch Kompensation gebaut worden ist,

(Krempf: Ich bitte ums Wort als Antragsteller!)

so daß wir hier letzten Endes nachträglich eine Prämie für Kompensationen gewähren würden. Ich glaube, es liegt nicht im Sinne des hohen Hauses und des Gesetzes, daß wir nachträglich Prämien für Gesetzwidrigkeiten einräumen. Sehen wir uns nochmals die Dinge in Ruhe an! Wer hat denn vor der Währungsreform gebaut?

(Zuruf von der SPD: Meßger!)

Wir wollen gewiß dem Tüchtigen sein Recht lassen. Aber mit welcher schalen Augen hat der Nachbar zu dem hingesehen, der bauen konnte! Und wenn er auch, Herr Kollege Krempf, vielleicht nicht alles kompensiert hat, ein Teil Kompensation ist immer dabei gewesen.

(Weidner [FDP])

Denken Sie besonders an die Kreise Uffenheim und Rothenburg, die bis zum Herbst vorigen Jahres nicht in der Lage waren, die Dachziegel für die zerstörten landwirtschaftlichen Grundstücke aufzubringen. In der gleichen Zeit haben aber andere gebaut, die jetzt nach dem vorgeschlagenen § 1 Abs. 2 noch eine Prämie bekommen sollen.

(Zuruf von der CSU: Das sind aber doch keine Kleinstwohnungen. Es dreht sich nur um Kleinstwohnungen!)

— Die Waren sind genommen worden, um bei den Dachziegeln zu bleiben, auch für Kleinstwohnungen, so daß es also letzten Endes auf dasselbe hinauskommt. Ich bin der Auffassung, daß wir uns sehr wohl diese Sache nochmals überlegen sollten. Ich für meinen Teil lehne den **Z u s a t z a n t r a g** ab.

I. Vizepräsident: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Hille.

Dr. Hille (SPD): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich einem Problem zuwenden, das eigentlich vom Gesetz nicht direkt berührt wird. Es ist die Frage, inwieweit man die Wirkungen dieses Gesetzes auch ausdehnen kann auf alle die Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge, die von den Notaren beurkundet werden. Wer gebaut hat, weiß, daß die Notare vermöge der vielfältigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bauen verbunden sind, erhebliche Kosten verursachen können. Die Notare können, wenn sie wollen, von einem Teil der **G e b ü h r e n** oder von den ganzen Gebühren Abstand nehmen. Ob sie das aus moralischen oder sittlichen Erwägungen tun werden, wissen wir nicht. Wir können das, wenn wir es nicht durch Gesetz vorschreiben, nicht sonstwie vorschreiben. Es bleibt gar nichts weiter übrig, als die Armen — und nur von den Armen will ich hier reden —, die trotzdem womöglich im Wege der Selbsthilfe bauen, auf die Güte der Notare zu verweisen.

Ich darf in diesem Zusammenhang nur folgendes sagen. Der Übergang des Grundstücks, die Belastung des Grundstücks mit Zwischenhypotheken, die Tilgungen, die Löschungen, die notwendig sind, erhöhen die Baukosten. Sie wissen ja, die Grundbücher enthalten allerlei Eintragungen, zum Teil müssen da Berechtigte abgefunden werden, und dergleichen Dinge mehr. Ehe die letzte Hypothek eingetragen wird, sind mindestens sechs bis acht Rechtsgeschäfte vorgenommen worden, die nach der Gebührenordnung bezahlt werden müssen. Das erhöht die Baukosten, das lähmt die **I n i t i a t i v e** vor allem derer, die im Wege der Selbsthilfe, womöglich noch als Arbeitslose, ihre freie Zeit nützen und sich eine Wohnung schaffen. Deshalb, meine ich, sollte man der Justizverwaltung empfehlen, die **U r k u n d s b e a m t e n** der zuständigen Amtsgerichte anzuhalten, sich hier mehr dem Urkundengeschäft zu widmen. Es bestehen keine gesetzlichen Hemmungen; die heute von den Notariaten vorgenommenen Rechtsgeschäfte können ebenso vom Urkundsbeamten vorgenommen werden. Aber in Bayern hat es sich nun einmal eingelebt, daß an die Stelle des Urkundsbeamten der Notar tritt. Damit tritt praktisch auch gar keine Vereinfachung ein. Die Eintragungen im Grundbuch müssen immer bewirkt werden. Die Urkunden

werden in der Regel von den Kreditinstituten und sonstigen Interessierten vorbereitet.

(Dr. Lacherbauer: Na, reden Sie doch nicht so!)

Deshalb bin ich der Meinung, es ist möglich, daß die Urkundsbeamten auch hier an Stelle der Notare in besonderen Fällen der Bedürftigkeit diese Rechtsgeschäfte erledigen. Ich wollte das Ministerium, den Herrn Justizminister insbesondere, gebeten haben, hier diese Tätigkeit ausüben zu lassen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer hat den Zwischenruf gemacht: „Na, reden Sie doch nicht so!“ Ich erwidere darauf: Ich weiß, was er sagt, aber ich will das sagen, was ich weiß. Ich will Ihnen sagen, daß unter meiner Leitung Tausende von Wohnungen gebaut wurden und sich Zehntausende von Rechtsgeschäften und Rechtsvorgängen dabei ergaben und daß alle diese Rechtsvorgänge von Urkundsbeamten der Grundbuchämter beurkundet wurden. Darum handelt es sich. Wir wollen den Notaren um Gottes willen nicht das Brot nehmen, aber wir wollen an die denken, die mit jedem Pfennig rechnen müssen; für die wollte ich an dieser Stelle gesprochen haben.

I. Vizepräsident: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten **K r e m p l** das Wort.

Krempf (CSU): Meine sehr verehrten Damen und Herren, hohes Haus! Ich würde meiner Pflicht als Abgeordneter meines Stimmkreises nicht nachkommen, wenn ich nicht die Ausführungen des Herrn Kollegen **Weidner** auf das schärfste zurückweisen würde.

(Hört, hört!)

— Ja, ich muß sie zurückweisen.

(Dr. Hille: Wir wissen ja, daß Krethi und Plethi gebaut hat, jeder, der was zu vertauschen hatte. Das ist landbekannt, das weiß jedes Kind!)

— Herr Dr. Hille, Sie sind doch sonst auch so einsichtig. Ich bitte Sie, kommen Sie nach Schwandorf und beurteilen Sie in **Schwandorf**, bloß in Schwandorf als einem Beispiel, was dort gebaut worden ist!

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Hille.)

Hat in Schwandorf ein Metzger gebaut? Hat in Schwandorf ein Wirt gebaut? Hat in Schwandorf einer von **BMW** gebaut? Nein, in Schwandorf haben fast nur arme Arbeiter gebaut.

(Dr. Hille: Die sollen auch in den Genuß kommen!)

— Das wissen Sie ja, Herr Dr. Hille, daß ich nur das gewollt habe. Deshalb wollte ich, daß nur der **soziale Wohnungsbau** im Gesetz erscheint. Es hat auch anderwärts in erster Linie der Bombengeschädigte schnell aufbauen müssen, der am allerärmsten dran war. Das müssen wir doch auch zugeben. Und so war es eben bei uns in der Oberpfalz allenthalben. Wenn man gar nichts mehr hatte, wenn man auch in ein anderes Haus nicht mehr einziehen konnte, wenn man in den Stalungen und in Kellern wohnen mußte, war man damals gezwungen, alles zu versuchen, um wieder ein Dach über den Kopf zu bekommen. — Meine Damen und Herren, ich möchte Sie darauf aufmerksam machen: Was ist damals veräußert worden an letzten Werten, um sich wieder eine Hütte, um sich wieder eine Wohnung zu bauen!

(Sehr gut! bei der CSU.)

(Krempf [CSU])

Ich kenne Leute, die auch größere Häuser mit sechs und sieben Wohnungen gebaut haben, die Grundstücke verkauft haben aus der sozialen Erkenntnis heraus, daß es notwendig ist, möglichst schnell Wohnungen zu schaffen und nicht so zu handeln wie drüben im Rheinland. Dort hat noch niemand aufgebaut. Die Straßen sind zwar aufgeräumt; aber die Leute, die zu uns herüberkommen, staunen, was bei uns auf dem Gebiet geleistet worden ist. Man muß auch bedenken, daß die Frauen und die Kinder Ziegelsteine abgetragt haben, daß sich alles in den Dienst des Wiederaufbaues eines Hauses gestellt hat. Und diesen sozialen Wert der armen Menschen wollte ich durch dieses Gesetz berücksichtigt wissen.

Eines darf ich noch sagen zu den Kompensationen. Damals hat die Bürokratie stark versagt. Wenn irgendwo ein rühriger Bürgermeister war und an einer Dachziegelei vorbeikam und dort zwei Millionen Dachziegel sah und in eine Ziegelei fuhr und dort eine Million Ziegelsteine feststellen konnte und dann in München im Büro des Wirtschaftsministeriums vor sprach, wo die Schecks ausgegeben werden, so hat er keinen Scheck bekommen. So war es doch. Diejenigen, die sich zu helfen wußten, sind etwas schneller vorwärts gekommen. Sollen die jetzt bestraft werden, weil sie von der Not getrieben eben zum Letzten gegriffen haben und nicht mehr von den Türen dieser Herren weggegangen sind, bis man ihnen irgendeine Genehmigung gegeben hat, selbst Schecks herauszuschreiben, wie es mir passiert ist? — Auf einen Gesichtspunkt darf ich noch hinweisen —

(Dr. Hundhammer: Aber Herr Krempf, die waren doch auch bevorzugt, weil sie mit Reichsmark einkaufen konnten; die anderen haben später mit D-Mark bezahlen müssen!)

— Aber Herr Kollege Dr. Hundhammer, jetzt muß ich schon noch etwas sagen. Ich kenne jemand, der ein Haus gebaut und wiederaufgebaut hat. Der Neubau hat ihn 60 000 Mark gekostet, der Wiederaufbau 80 000 Mark. Er hat ein Grundstück im Wert von 20 000 Mark verkauft und hat außerdem von der Landesfiedlung 25 000 Mark aufgenommen.

(Zuruf: Reichsmark?)

— Reichsmark. Er muß diese 25 000 RM, die er am 15. Juni 1948 ausbezahlt bekam, mit 1 Prozent zugunsten des Reichs verzinsen und mit 9 Prozent zugunsten —

(Zuruf: Umgekehrt!)

— oder umgekehrt. Er muß auf jeden Fall die Zinsen genau so bezahlen, als ob es D-Mark gewesen wären. Das ist eine Tatsache. Wer heute baut, muß auch Geld aufnehmen und entsprechende Zinsen bezahlen. Ich bitte, mich recht zu verstehen: einen großen Vorteil hatten die nicht! Damals war das Bauen auch verhältnismäßig noch viel teurer, als es heute ist.

Ich bitte, dem Antrag, wie er vom Referenten vorgetragen worden ist, zuzustimmen. Denn wir würden sonst eine furchtbare Verärgerung unter denen auslösen, die dann die Dummen gewesen wären, weil sie sich geplagt haben in einer Zeit, wo andere noch gewartet haben, bis sie vom Staat mehr begünstigt wurden.

(Zuruf der Frau Abgeordneten Gröber.)

— Es wäre bestimmt eine große Ungerechtigkeit. Ich bitte Sie, dem Antrag des Ausschusses zuzustimmen.

I. Vizepräsident: Es folgt der Herr Staatsminister des Innern Dr. Anfermüller.

Staatsminister Dr. Anfermüller: Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn die bayerische Staatsregierung diesen Gesetzentwurf in Vorlage brachte, so ging sie davon aus, daß durch dieses Gesetz ein Anreiz für Neubauten geschaffen werden sollte.

(Sehr richtig! links. — Zietsch: Das ist auch unsere Meinung.)

Wenn jetzt auch für die Bauten, die bereits erstellt worden sind, die gleiche Gebührenfreiheit eintreten soll, so entspricht das doch nicht mehr dem Zweck der Gesetzesvorlage. Im übrigen bitte ich zu bedenken, daß das Grundsteueraufkommen der Gemeinden durch eine so weite Ausdehnung ganz erheblich eingeschränkt würde.

(Sehr gut!)

Diese Bedenken scheint mir der Ausschuß bei seinen Beratungen nicht in allem berücksichtigt zu haben.

(Zietsch: Ein Teil des Ausschusses!)

Ich darf vielleicht darauf hinweisen, daß die kommunalen Spitzenverbände, nicht nur der Städteverband, sondern auch der Landkreisverband, gegen die Ergänzung erhebliche Bedenken angemeldet haben; auch der Aufbaurat hat sich in diesem Sinne ausgesprochen.

Ich rege deswegen als Minister, der die Gemeindeinteressen ganz besonders zu vertreten hat, an, diese Gesetzesvorlage noch einmal an den Ausschuß zur Rückweisung. Obwohl mein Ministerium vor allem daran interessiert ist, dieses Gesetz bald durchzubringen, um eben einen Anreiz zum Bauen zu geben, nehmen wir doch die geringe Verzögerung in Kauf, die wegen der Notwendigkeit der Berücksichtigung bei der Zurückverweisung der Vorlage an den Ausschuß eintreten wird.

I. Vizepräsident: Meine Damen und Herren! Sie haben die Anregung des Herrn Staatsministers gehört.

(Zietsch: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Zietsch!

Zietsch (SPD): Die Bedenken, die der Herr Staatsminister des Innern hier vorgetragen hat, sind auch, insbesondere von unserer Seite, im Ausschuß zur Sprache gekommen. Wir halten es deshalb für gut, seinen Vorschlag zu unterstützen, und erklären uns mit der Zurückverweisung einverstanden.

I. Vizepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hundhammer hat das Wort.

Dr. Hundhammer (CSU): Ich möchte auch die Zurückverweisung auf Grund der Rücksprache, die mit Mitgliedern des Kabinetts vorhin stattgefunden hat, bekräftigen.

(Bezold Otto: Wir sind einverstanden.)

I. Vizepräsident: Damit darf ich wohl die Zustimmung des Hauses zur Rückweisung an den Ausschuß annehmen. — Es ist so beschlossen.

(I. Vizepräsident)

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf Übernahme der Städtischen Fachschule für die Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie in Kaufbeuren auf den Staat (Beilagen 2796 und 2791).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Stang. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Stang (CSU) [Berichterstatter]: Hohes Haus, meine Damen und Herren! In der 106. Sitzung des Ausschusses für den Staatshaushalt vom 30. August 1949 war unter anderem auch ein Antrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf Übernahme der Städtischen Fachschule für die Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie in Kaufbeuren auf den Staat, und zwar unter Vorwegnahme aus dem Kultusetat, Gegenstand der Erörterung. Der Antrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus enthält in den einleitenden Worten den Hinweis, daß im Haushalt 1949 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus — Einzelplan V Kapitel 440 — die Übernahme der bisher von der Stadt Kaufbeuren geführten Fachschule für die Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie auf den Staat vorgesehen ist. Die Stadt Kaufbeuren, die im Rechnungsjahr 1949 die Kosten aus dem zu leistenden Zuschuß von 10 000 DM zu decken hat, ist nicht mehr in der Lage, die Fachschule in der Ganzheit des Aufwandes weiterzuführen. Außerdem ist es bei der Bedeutung, die die bei Kaufbeuren angesiedelte Glas- und Schmuckwarenindustrie für den Export gewinnen kann, dringend erforderlich, die Fachschule und damit den gesamten Industriezweig einheitlich zu lenken und nach den geschmacklichen Bedürfnissen der heutigen Zeit auszurichten. Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit bittet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, den Haushalt der Fachschule für die Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie vorweg genehmigen zu wollen. Der Ministerrat hatte bereits gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern durch Beschluß vom 17. Mai 1949 dem Staatsministerium die Ermächtigung zur Übernahme der Schule erteilt.

Der Berichterstatter ging in seinen Darlegungen zunächst kurz auf die Lage der Gablonzer Industrie in Kaufbeuren im allgemeinen ein. Die Lage der Gablonzer Industrie habe sich gegenüber der anfänglichen Entwicklung wesentlich verschlechtert; während die Gablonzer Industrie in den zwei ersten Jahren ihrer Entwicklung ungefähr 50 Millionen Umsatz erzielt habe, sei sie heute vor allem durch die Währungsreform und durch die Dollarlausel, die den Export erschwere, sehr stark zurückgegangen. Im Hinblick auf die noch entwicklungsfähigen Exportmöglichkeiten dieser Industrie sei aber, so betonte der Berichterstatter, ein gut geschulter kunstgewerblicher Nachwuchs dringend erforderlich. In Gablonz habe zu diesem Zweck eine sehr gut gegliederte und sehr gut besuchte staatliche Schule bestanden. Die Stadt Kaufbeuren habe in Anlehnung an die Städtische Berufsschule Kaufbeuren eine Fachschule für die Gablonzer Industrie errichtet. Die Schule

bedürfe der Förderung durch den Staat. Der Minister rat habe in dankenswerter Weise durch Beschluß vom 17. Mai 1949 dem Kultusministerium die Ermächtigung zur Übernahme der Schule erteilt. Es handle sich heute darum, den Haushalt der Fachschule in Kap. 440 Einzelplan V vorweg zu genehmigen.

Die Debatte geriet dann insofern auf ein Nebengleis, als eine Zeitlang überhaupt die Siedlungen der Gablonzer in Kaufbeuren beziehungsweise in den fränkischen Gebieten den Gegenstand der Diskussion bildeten. Der Berichterstatter wurde dann aber darauf hingewiesen, daß es sich hier nicht um eine allgemeine Förderung der Gablonzer Gruppe in Kaufbeuren handle, sondern um eine Vorlage betreffend Übernahme der Fachschule auf den Staat. Freilich stehe dies mit der Gesamtentwicklung der Gablonzer Industrie in Zusammenhang.

Staatsminister Dr. Hundhammer wies zunächst darauf hin, daß man heute noch nicht sagen könne, wann der Etat des Kultusministeriums insgesamt beraten werden könne. Nun begännen aber am 1. September die Schulen mit ihrem Unterricht. Die Fachschule in Kaufbeuren bestehe bereits. Es gehe jetzt darum, ob sie fortgeführt werden könne oder nicht, weil die Stadt Kaufbeuren zu ihrer Fortführung aus eigener Kraft nicht mehr in der Lage sei. Auch sonst seien die Fachschulen im allgemeinen staatliche Schulen. Aus diesem Grunde bitte er, heute den Etatposten mit 17 000 DM im Borgriff zu genehmigen; denn nur dieser Etatposten allein komme in Frage, weil ja von den Bruttoausgaben in Höhe von rund 53 000 DM die Einnahmen abgezogen werden können, die sich aus den Zuschußleistungen verschiedener Gremien ergeben. Erfolge später eine andere Gruppierung der Heimatvertriebenen, so werde dadurch die Fachschule in Kaufbeuren nicht überflüssig; lediglich die Fachrichtung müsse dann eventuell geändert werden.

Regierungsdirektor Dr. Barbarino betonte, daß eine Besserung der Kaufbeurer und Gablonzer Industrie aus der teilweisen Umstellung auf Gebrauchsglas zu erwarten sei. Entscheidend für den Kaufbeurer Zweig sei aber der Export, da dieser Zweig auch früher in der Tschechoslowakei hauptsächlich für den Export gearbeitet habe. Für den Export sei es aber von außerordentlicher Wichtigkeit, qualitativ hochwertige Ware zu liefern, damit die alten Geschäftsverbindungen mit dem Ausland wieder angeknüpft werden könnten. Dazu sei die Schulung des Nachwuchses unbedingt notwendig. Der maßgebende Lehrer an der Kaufbeurer Fachschule der Gablonzer Industrie sei ein Mann, der von Gablonz mitkam. Die Errichtung der Fachschule als staatliche Schule mit guten Lehrkräften sei mit Rücksicht auf den angestrebten Export notwendig.

Staatsminister Dr. Hundhammer stellte fest, daß die Übernahme der Fachschule auf den Staat nicht den Verzicht auf die bisherigen Beihilfen von anderer Seite bedeute.

In der Beilage 2791 ist eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben gegeben; darnach kommt bei den Einnahmen in Lit. 5 in Betracht: ein Zuschuß des Bezirksverbandes Schwaben mit 5000 DM, des Landkreises Oberdorf mit 500 DM, der Stadt Kaufbeuren mit 10 000 DM, des Landkreises Kaufbeuren je Schüler aus dem Landkreis 100 DM, bei zur Zeit 15 Schüler also 1500 DM, und ein Zuschuß der Allgäuer

(Dr. Stang [CSU])

Glas- und Schmuckwarenindustrie e. G. m. b. H. in Höhe des Sachaufwandes für die Fachschule von 13 350 DM, so daß allein aus diesen Quellen 30 350 DM geschöpft werden können. Die Ausgaben, und zwar die persönlichen wie die sächlichen Ausgaben, betragen 53 710 DM. Es bleibt somit ein Zuschußbedarf von rund 17 000 DM.

(Zuruf.)

Der Staat, so führte Staatsminister Dr. Hundhammer weiter aus, übernehme als Träger der Schule den jeweiligen Ausfall, andererseits aber auch die Führung, was für die Qualität der Schule von großer Bedeutung sei.

Es wurde dann lange über die Frage diskutiert, wie man sich eine Sicherung der aus den verschiedenen vorhin erwähnten Quellen fließenden Beiträge verschaffen könne, und es wurde vor allem dafür plädiert, daß diese Sicherung durch eine vertragliche Festlegung erfolgen solle. Regierungsdirektor Dr. Barbarino bezeichnete eine solche vertragliche Festlegung jedenfalls als wünschenswert; doch habe Abgeordneter Wimmer durchaus recht, wenn er eine solche vertragliche Bindung als problematisch ansehe. Dr. Barbarino unterstrich noch einmal die Bedeutung der Gablonzer Industrie für den Export. Die Gablonzer Industrie habe in früheren Jahren manchmal ein Drittel des Gesamtexports der Tschechoslowakei bestritten. Nach längerer Aussprache einigte man sich dahin, einen Antrag Dr. Hoegner in folgender Fassung anzunehmen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die in Lit. 5 des Haushalts der Fachschule für die Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie in Kaufbeuren aufgeführten Zuschüsse für die Dauer vertraglich gesichert werden.

Der Antrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf Übernahme der Städtischen Fachschule für die Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie in Kaufbeuren auf den Staat wurde dann einstimmig angenommen.

Ich habe dem hohen Haus zu empfehlen, diesen Beschlüssen des Haushaltsausschusses beizutreten.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich eröffne die Aussprache. Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Weidner; ich erteile ihm das Wort.

Weidner (FDP): Meine Damen und Herren! Meine Fraktion steht in vollem Umfang hinter den Anträgen. Ich darf Ihnen meinerseits sagen, daß die Krise, die die Gablonzer Industrie heute zu verzeichnen hat, zweifellos überwunden werden wird; denn die Gablonzer Erzeugnisse hatten einen Weltruf ohne Gleichen. Gablonz war eine Stadt von etwa 45 000 Einwohnern, die ausschließlich von diesen Erzeugnissen lebten. Gablonz war eine reiche Stadt.

Ich glaube, daß die Flüchtlinge aus der Gablonzer Gegend uns hier etwas Positives mitgebracht haben, was für uns in Zukunft auch eine durchaus einträgliche Steuerquelle darstellen wird. Ich bitte, den Ausschußbeschlüssen beizutreten.

I. Vizepräsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses (Beilage 2796) lautet auf Zustimmung zu dem Antrag auf Übernahme der Städtischen Fachschule für die Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie in Kaufbeuren auf den Staat.

Wer für diesen Antrag ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben! — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

(Zuruf des Berichterstatters Dr. Stang.)

Ferner beantragt der Ausschuß, folgendem Antrag Dr. Hoegner die Zustimmung zu erteilen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die in Lit. 5 des Haushalts der Fachschule für die Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie in Kaufbeuren aufgeführten Zuschüsse für die Dauer vertraglich gesichert werden.

Ich nehme an, daß sich auch dagegen kein Widerspruch erhebt. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag des Staatsministeriums der Justiz betreffend Haushalt 1949; hier Bewilligung von Stellen für nichtbeamtete Hilfskräfte (Beilagen 2795, 2794).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Vacherbauer; ich erteile ihm das Wort. — Er ist nicht anwesend.

(Dr. Hoegner: Ich kann auch berichten, ich war Mitberichterstatter.)

Herr Abgeordneter Dr. Hoegner berichtet.

Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter]: Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Wunsch der Staatsregierung — in diesem Falle des Staatsministeriums der Justiz — stattzugeben, weil die angeforderten 303 Stellen angesichts der Geschäftslage der Gerichte dringend benötigt werden.

Ich empfehle dem hohen Hause, diesem Beschluß des Staatshaushaltsausschusses beizutreten.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer für den Antrag des Ausschusses auf Beilage 2795 ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben! — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag des Abgeordneten Dr. Beck betreffend Kündigung von Lehrkräften in der Oberpfalz (Beilage 2797).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Beck; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Beck (SPD) [Berichterstatter]: Hohes Haus! Ich kann mich in meinem Bericht kurz fassen. Dem Antrag liegt die Tatsache zugrunde, daß die Regierung von Regensburg gezwungen gewesen wäre, am 1. September einer größeren Anzahl von Lehrern

(Dr. Beck [SPD])

zu kündigen, da ihr keine haushaltsmäßigen Mittel für die Weiterbezahlung dieser Lehrer zur Verfügung gestellt wurden. Im Haushaltsausschuß hat eine eingehende Aussprache darüber stattgefunden. Am Schluß wurde der Antrag von allen Fraktionen in folgender Fassung angenommen:

Die durch die Überschreitung des Haushaltsplans notwendigen Kündigungen von Lehrern sind bis zur Klärung zwischen Finanz- und Kultusministerium zurückzustellen und der etwa erforderliche Mehrbetrag ist auf einer Etatposition für Hilfskräfte für vorübergehende Dienstleistungen anzufordern. Ein Ausgleich zwischen den Regierungsbezirken wird hierdurch nicht berührt.

Ich möchte dem hohen Haus empfehlen, diesem Ausschlußbeschluß beizutreten.

I. Vizepräsident: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Sie haben den Antrag gehört.

Wer für den Antrag ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben! — Ich stelle die einmütige Zustimmung fest.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus betreffend Bereitstellung von Mitteln aus dem Ergänzungshaushalt 1949 zur Gewährung von Darlehen an nachweisbar bedürftige und würdige Studierende (Beilage 2685).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Beck; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Beck (SPD) [Berichterstatter]: Hohes Haus! Der Bayerische Landtag hat im vorigen Jahr nach der Währungsreform eine Million DM bewilligt, um die Not derjenigen Studenten zu mildern, die vor dem Examen standen. Der Haushaltsausschuß hatte in Übereinstimmung mit dem Studentenwerk und mit den Allgemeinen Studentenausschüssen der bayerischen Universitäten 1,6 Millionen DM beantragt. Es hat sich nun herausgestellt, daß für die drei Monate Juli mit September noch 250 000 DM notwendig sind. Der Ausschuß hat nach eingehender Erörterung und nach Darlegung des Sachverhalts durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus diese Summe bewilligt. Dabei ist die Frage offengeblieben, was im nächsten Jahr zu geschehen hat. Ich glaube aber, daß es möglich sein wird, bei der kommenden Beratung des Haushalts des Unterrichtsministeriums auch diese Frage zu klären, und möchte Sie jetzt bitten, dem einstimmig gefaßten Beschluß des Haushaltsausschusses auf Bewilligung der 250 000 DM beizutreten, wobei ich auf die Beilage 2685 Bezug nehme.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer für den Antrag des Ausschusses auf Beilage 2685 ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben! — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Dr. Winkler und Genossen betreffend Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme eines Darlehens bei der Münchner Rückversicherung zwecks Ausbaus eines Gebäudes für die Befugungsmacht (Beilage 2684).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Winkler; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Winkler (CSU) [Berichterstatter]: Damen und Herren dieses hohen Hauses! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat in seiner 103. Sitzung den Antrag auf Beilage 2674 einer eingehenden Erörterung unterzogen und einen einstimmigen Beschluß erzielt. Es dreht sich hier um einen Antrag des Finanzministeriums, den ich gelegentlich übernommen habe.

Die Münchner Rückversicherung hat in der Königinstraße ein großes Gebäude, das von der Befugungsmacht beschlagnahmt, aber nur zu einem Teil belegt ist. Die Kosten für die jährliche Miete betragen 180 000 DM. Die Münchner Rückversicherung hat ein begreifliches Interesse daran, daß dieses Haus möglichst bald freigemacht und ihr zurückgegeben wird. Andererseits hat die Militärregierung von Bayern das gleiche Interesse daran, daß ihre Verwaltungsgebäude in der Tegernseer Landstraße arrondiert werden. Dort befindet sich ein Haus, das nationalsozialistisches Eigentum war und bereits mit Zustimmung der Militärregierung in das Eigentum des bayerischen Staates übergegangen ist.

Zu gleicher Zeit hat nun die Münchner Rückversicherung ein Darlehen von 1,8 Millionen DM zum Ausbau dieses zu 70 Prozent fertigen Gebäudes an der Peter-Muzinger-Straße—Soyerhoffstraße zur Verfügung gestellt, mit einem Zinssatz von 6½ Prozent und einer Annuität von 3½ Prozent, zusammen also 10 Prozent; das ist ein jährlicher Aufwand von 180 000 DM. Während nun die Miete für das Haus in der Königinstraße aus Befugungskosten bezahlt werden muß, wird hier die Schuld mit Verzinsung und Tilgung in 10 Jahren getilgt. Das fertige Haus geht somit ohne weiteres in das Eigentum des bayerischen Staates über. Die Wirtschaft im allgemeinen, die Stadt München, der bayerische Staat, die Befugungsmacht wie auch die Münchner Rückversicherung haben ein begreifliches Interesse daran, daß dieser Wandel so vollzogen wird. Deshalb hat der Ausschuß dem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

Ich bitte das hohe Haus, in gleicher Weise zu verfahren.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer für den Antrag auf Beilage 2684 ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben! — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Dr. Probst, Dr. Stang und Ortlösch betreffend Bereitstellung von Betriebs- und Baumitteln zum Bau von

(I. Vizepräsident)**Wasserleitungen und Kanalisationsanlagen zwecks Bekämpfung der Typhusgefahr (Beilage 2721).**

An Stelle der Frau Abgeordneten Dr. Probst berichtet die Frau Abgeordnete Gröber.

Gröber (CSU) [Berichterstatterin]: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Von den Abgeordneten Dr. Probst, Dr. Stang und Ortloph wurde ein Antrag betreffend Bereitstellung von Betriebs- und Baumitteln zum Bau von Wasserleitungen und Kanalisationsanlagen zwecks Bekämpfung der Typhusgefahr gestellt. Er lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landesamt für Wasserversorgung sowie der Landesstelle für Gewässerkunde zur Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 13. Oktober 1948 (Beilage 1914) ausreichende Betriebs- und Baumittel zur Verfügung zu stellen, um durch den Bau von Wasserleitungen und Kanalisationsanlagen die verstärkt auftretende Typhusgefahr wirksam bekämpfen zu können.

Der Antrag des Ausschusses lautet auf Zustimmung.

Ich bitte das Haus, dem Ausschlußbeschuß beizutreten.

I. Vizepräsident: Ich danke der Frau Abgeordneten. Sie haben den Antrag gehört.

Wer für diesen Antrag ist, behalte Platz, wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Mündliche Berichte des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten zu den Anträgen der Abgeordneten Trettenbach, Donsberger, Dr. Lacherbauer und Genossen, Kunath, Dr. Hoegner und Genossen, Dr. Linnert und Genossen betreffend

- a) Gesetz über die Wahl der Mitglieder in den ersten Organen der Kassenärztlichen, der Kassenzahnärztlichen und der Kassendentistischen Vereinigung Bayerns (Beilagen 2762, 2725);
- b) Änderung des vom Landtag am 1. Juni 1949 beschlossenen Gesetzes über eine Kassenärztliche, eine Kassenzahnärztliche und eine Kassendentistische Vereinigung Bayerns (Beilagen 2763, 2761).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Trettenbach. Ich erteile ihm das Wort.

Trettenbach (CSU) [Berichterstatter]: Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Ich darf den Bericht zu Punkt 4 a und b gemeinsam geben, weil beide Gegenstände zusammengehören. Bekanntlich hat die Militärregierung das am 1. Juni 1949 vom Bayerischen Landtag verabschiedete Gesetz über eine Kassenärztliche, eine Kassenzahnärztliche und eine Kassendentistische Vereinigung Bayerns am 30. Juni aufgehoben, oder, besser gesagt, seinen Vollzug ausgesetzt, bis die von ihr erhobenen Beanstandungen beseitigt seien. Damit war im Verhältnis zwischen den Krankenkassen und ihren Vertragspartnern ein gefahrloser, sehr unerfreulicher Zustand eingetreten; denn die beiden anderen Gesetze, nämlich die Zulassungsgesetze, basieren auf dem von der Militärregierung beanstandeten zweiten Gesetz.

Der Sozialpolitische Ausschuß befaßte sich sofort mit dieser Angelegenheit und beschloß nach einer lebhaften Aussprache, eine Kommission, bestehend aus den Abgeordneten Trettenbach, Dr. Lacherbauer, Donsberger, Dr. Hoegner, Kunath und Dr. Linnert zu beauftragen, mit der Militärregierung in Verbindung zu treten, um eine baldige Bereinigung dieser Angelegenheit zu erreichen. Bei der ersten am 11. Juli mit den Vertretern der Militärregierung stattgefundenen, eingehend und konziliant geführten Besprechung konnte bereits in den wichtigsten Punkten eine Annäherung erzielt werden. Die Militärregierung verlangte aber die baldige Vorlage des Wahlgesetzes an den Landtag, damit die Wahlen zu den drei Vereinigungen zu einem noch festzusetzenden Zeitpunkt nach demokratischen Grundsätzen stattfinden könnten. Dieses bereits fertige Wahlgesetz, das von der Kommission vorher beraten worden war, wurde am 14. Juli der Militärregierung übermittelt und an dem gleichen Nachmittag mit deren Vertretern beraten. Auf unserer Seite waren Dr. Linnert, Kollege Kunath und meine Wenigkeit sowie Staatssekretär Dr. Grieser vertreten. Auch die strittigen Punkte des Grundgesetzes, wenn ich so sagen darf, also des zweiten Gesetzes, waren Gegenstand eingehender Beratungen, die sich bis spät abends hinzogen. Erfreulicherweise konnte eine Übereinstimmung in allen beanstandeten Fragen erzielt werden. Das Wahlgesetz fand ebenfalls in der Ihnen vorliegenden Fassung die Billigung der Militärregierung.

Im Grundgesetz, also im zweiten Gesetz, erfuhr § 8 die aus Beilage 2761 zu ersehende Änderung, wonach für die erste Wahl die Amtszeit der Mitglieder in den Organen bis zum Schluß des Jahres 1951 dauert. Für die weiteren Wahlen bestimmt die Satzung die Amtszeit; Wiederwahl ist zulässig. Auch bezüglich des umstrittenen § 10 konnte eine Einigung erzielt werden. § 10 soll nunmehr lauten:

(1) Der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge prüft die Gesetzmäßigkeit der Satzung und ihrer Änderung.

(2) Die Geschäfts- und Rechnungsführung der Vereinigung wird jährlich von einer unabhängigen und öffentlich anerkannten Stelle geprüft.

Damit ist den Wünschen der Militärregierung und wohl auch den Interessen der drei Organisationen selbst Rechnung getragen. Der Sozialpolitische Ausschuß hat das Wahlgesetz in der sich auf Grund der Beratungen mit der Militärregierung ergebenden Fassung sowie die Änderung zum Grundgesetz nach Beilage 2412 einstimmig mit einigen Abänderungen gebilligt. Zum Wahlgesetz (Beilage 2725) schlägt der Ausschuß folgende geringfügige Änderungen vor, die Sie aus Beilage 2762 ersehen. § 2 Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:

(1) Die Wahlen der Vertrauensmänner erfolgen auf Grund von Wahlvorschlägen, die von mindestens 5 Prozent der Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen.

Der bisher sich anschließende Satz 2 wird gestrichen.

In § 14, der den Landesvorstand betrifft, soll in Zeile 6 nach „1 außerordentlichen Mitglied, das von den“ eingefügt werden: „Vertrauensmännern der“, so daß § 14 nun lautet:

Der Landesvorstand der Kassendentistischen Vereinigung Bayerns besteht aus 10 Mitgliedern

(Trettenbach [CSU])

und zwar

aus 1 Vorsitzenden und 1 stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Vertreterversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt werden,

aus 1 außerordentlichen Mitglied, das von den Vertrauensmännern der außerordentlichen Mitglieder gewählt wird, und aus den 7 Vorsitzenden der Bezirksstellen.

Auf Grund eines Beschlusses der Landesstelle Bayern im Verband Deutscher Dentisten vom 23. Juli 1949, wonach die Bezirksstelle München-Oberbayern aufgehoben und in eine Bezirksstelle München-Stadt und -Land und eine Bezirksstelle Oberbayern aufgeteilt werden soll, hat der Sozialpolitische Ausschuß in seiner Sitzung vom 9. September beschlossen, in § 14 die Zahl 10 durch die Zahl 11 zu ersetzen und statt „7 Vorsitzenden“ „8 Vorsitzenden“ zu sagen, ebenso in § 15 statt „7 Bezirksstellen“ „8 Bezirksstellen“. Die entsprechenden Anträge haben Sie heute nachmittag ausgehändigt erhalten. An die Stelle des Bindestrichs zwischen München und Oberbayern (in § 15) tritt ein Beistrich.

Der Vollständigkeit halber möchte ich berichten, daß das Gesetz über die Rassenärztliche Vereinigung von den gewählten Obleuten — das sind die Vorsitzenden der Ärztlichen Kreisvereine — ganz Bayerns auf der Arbeitstagung in Erlangen am 29. August 1949 einstimmig gebilligt wurde. Auch auf dem 52. Deutschen Ärztetag in Hannover am 1. September 1949 wurde bei der Tagung der Delegierten der Rassenärztlichen Vereinigung Westdeutschlands einstimmig deren Bildung auf der Grundlage der Reichsversicherungsordnung beschlossen, also wie in Bayern.

Ich bitte nun das hohe Haus um Zustimmung, damit in dieser Frage wieder ein gesetzmäßiger Zustand und die so notwendige Befriedigung im Verhältnis zwischen Krankenkassen und Ärzten, Zahnärzten und Dentisten herbeigeführt wird.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Abgeordneter Trettenbach hat über die Ausschußverhandlungen berichtet. Wir treten zunächst in die erste Lesung des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder in den ersten Organen der Rassenärztlichen, der Rassenzahnärztlichen und der Rassenidentistischen Vereinigung Bayerns ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor; die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt, soweit nichts anderes bekanntgegeben wird, die Fassung auf Beilage 2725 zugrunde. Ich rufe auf:

Erster Abschnitt.

Die Rassenärztliche Vereinigung Bayerns.

§ 1, Vertrauensmänner, Vorsitzende der Bezirksstellen.

Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich die Zustimmung des Hauses fest.

Zu § 2, Wahlvorschläge, beantragt der Ausschuß, in Abs. 1 den zweiten Satz zu streichen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle die Zustimmung des Hauses zu § 2 unter Streichung von Satz 2 des Abs. 1 fest.

Ich rufe auf § 3, Landesvorstand. — Ohne Widerspruch angenommen.

§ 4, Wahlberechtigung. — Ohne Widerspruch angenommen.

§ 5, Wählbarkeit. — Ohne Widerspruch angenommen.

§ 6, Wahl der Vorsitzenden. — Ebenso.

§ 7, Wahlkreise und § 8, Wahltag. — Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich die Zustimmung des Hauses zu diesen beiden Paragraphen fest, ebenso zu § 9, Kosten.

Ich rufe auf:

Zweiter Abschnitt.

Die Rassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns.

§ 10, § 11, § 12, § 13. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle fest, daß die §§ 10 mit 13 die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Ich rufe auf: **Dritter Abschnitt.**

Die Rassenidentistische Vereinigung Bayerns.

§ 14, Landesvorstand. Zu dem ursprünglichen Antrag auf Beilage 2725 liegen zwei **Änderungsanträge** des Sozialpolitischen Ausschusses vor, von denen der eine auf Beilage 2762 enthalten ist und der andere den Mitgliedern des Hauses rotarisiert übergeben wurde. Dem rotarisierten Antrag schließt sich auch das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge an. Unter Berücksichtigung dieser beiden Anträge erhält § 14 folgende Fassung:

Der Landesvorstand der Rassenidentistischen Vereinigung Bayerns besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar

aus 1 Vorsitzenden und 1 stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Vertreterversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt werden,

aus 1 außerordentlichen Mitglied, das von den Vertrauensmännern der außerordentlichen Mitglieder gewählt wird, und aus den 8 Vorsitzenden der Bezirksstellen.

Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle die Zustimmung des Hauses zu dieser neuen Fassung des § 14 fest.

§ 15, Wahlkreise. — Entsprechend der Neufassung von § 14 ist in § 15 an Stelle von „7 Bezirksstellen“ zu setzen: „8 Bezirksstellen“. Ferner ist der Bindestrich zwischen München und Oberbayern durch ein Komma zu ersetzen. — Es erfolgt kein Widerspruch. Das Haus hat dem § 15 mit den von mir bekanntgegebenen Änderungen zugestimmt.

§ 16, Verweisung. — Ohne Widerspruch angenommen.

Ich rufe auf: **Vierter Abschnitt.**

Schlussvorschriften.

§ 17, Leitung und Durchführung der Wahlen, Wahlbeschwerden. — Ohne Widerspruch angenommen.

§ 18, Inkrafttreten, lautet:

Das Gesetz ist dringlich und tritt am 1. August 1949 in Kraft.

(I. Vizepräsident)

Auch hier kann ich die Zustimmung des Hauses feststellen. Die erste Lesung ist damit beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung; ihr liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf:

Erster Abschnitt.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns.

§ 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle die Annahme fest.

Es folgt:

Zweiter Abschnitt.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns.

§ 10, § 11, § 12, § 13. — Auch hier stelle ich mangels Widerspruchs die Zustimmung des Hauses fest.

Es folgt:

Dritter Abschnitt.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns.

§ 14, § 15, § 16. — Ohne Widerspruch angenommen.

Nun folgt:

Vierter Abschnitt.**Schlußvorschriften.**

§ 17, § 18. —

(Zietsch: Ich bitte ums Wort!)

— Herr Abgeordneter **Zietsch**, bitte!

Zietsch (SPD): Ich habe zunächst bei § 18 Bedenken wegen des Inkrafttretens und frage, ob es nicht heißen müßte: „... tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft“. Dieses Gesetz betrifft an sich eine organisatorische Angelegenheit, die man nicht rückwirkend ordnen kann. Des weiteren meine ich, daß wir aus § 18 zwei Sätze machen und sagen sollten:

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

I. Vizepräsident: Ich bitte um Äußerungen der Herren Abgeordneten und der Herren Regierungsvertreter.

Staatssekretär Dr. Grieser: Ohne Erinnerung!

I. Vizepräsident: Die Staatsregierung ist mit den eben gegebenen Anregungen einverstanden; aus dem Hause erhebt sich kein Widerspruch. — Ich stelle die Annahme von § 17 und ferner die Annahme von § 18 in folgender Fassung fest:

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

Die zweite Lesung ist damit beendet. Wir kommen zur **Schlusabstimmung** über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht, ich werde so verfahren. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem ganzen Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. — Ich danke. — Ich bitte um die Gegen-

probe. — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Das Gesetz trägt die Überschrift:

Gesetz über die Wahl der Mitglieder in den ersten Organen der Kassenärztlichen, der Kassenzahnärztlichen und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns.

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Ich stelle fest, daß auch Überschrift und Einleitungsworte die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Um allenfallsigen Bedenken von vornherein zu begegnen, schlage ich dem Hause vor, bei dem Antrag zur Änderung des vom Landtag am 1. Juni 1949 beschlossenen Gesetzes über eine Kassenärztliche, eine Kassenzahnärztliche und eine Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (Beilagen 2761, 2763), worüber der Herr Abgeordnete Trettenbach ebenfalls bereits berichtet hat, die zwei Lesungen unmittelbar aufeinander folgen zu lassen. — Das Haus ist damit einverstanden; ich stelle das fest.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe auf: § 8 in der Fassung der Beilage 2761. — Ohne Widerspruch angenommen.

Es folgt § 10 mit Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung der Beilage 2761. — Ebenfalls ohne Widerspruch angenommen.

Die erste Lesung ist damit beendet; wir treten in die zweite Lesung ein. Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur **Abstimmung**.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, lasse ich über den gesamten Antrag abstimmen. — Ich stelle fest, daß der gesamte Antrag, also die Neufassung der §§ 8 und 10, ohne Widerspruch angenommen ist.

Eine Schlußabstimmung über das Gesetz im ganzen wird nicht beantragt. — Ich stelle das fest. Damit ist auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Nun schlage ich dem hohen Hause vor, den Punkt 5 der Tagesordnung auf morgen zu vertagen.

(Zietsch: Einverstanden!)

Wir haben jetzt noch eine Viertelstunde Zeit und können den Tagesordnungspunkt 6 erledigen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe daher auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität der Abgeordneten Peschel und Niehling (Beilage 2798).

Berichterstatter sind die Abgeordneten Dr. Hille und Bezold Otto. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. Hille das Wort. —

(Zuruf: Wo ist der Herr Abgeordnete Dr. Hille? —

Zuruf: Abgeordneter Bezold ist auch nicht da. —

Zuruf des Abgeordneten Dr. Hoegner.)

(I. Vizepräsident)

Ich stelle den Punkt zurück und rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Antrag des Abgeordneten von Knoeringen betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Meißner (Beilage 2801).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter]: Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Geschäftsausschusses vom 2. September 1949 behandelt. Berichterstatter war ich selbst. Abgeordneter von Knoeringen trug vor, er habe gegen den Abgeordneten Meißner eine einstweilige Verfügung erwirkt, wonach diesem bei Meidung einer Haftstrafe bis zu 6 Monaten und einer Geldstrafe in unbegrenzter Höhe verboten wurde, weiterhin zu behaupten, von Knoeringen sei Agent eines ausländischen Geheimdienstes gewesen, ferner ein Landesverräter und ein Verräter seines Volkes, er sei am Tode hundertso vieler Soldaten schuldig usw. In diesem Verfahren sei Meißner zur Tragung der Kosten verurteilt worden, weigere sich jedoch, zu zahlen. Sein Rechtsanwalt habe daher Antrag auf Leistung des Offenbarungseides gestellt. Im Termin sei Meißner nicht erschienen. Es bestehe die Möglichkeit, gegen Meißner Haftbefehl zur Erzwingung des Offenbarungseides zu beantragen. Es frage sich aber, ob hierzu die Aufhebung der Immunität erforderlich sei, da es sich um ein Zivilverfahren handle. Bejahendenfalls stelle er den Antrag auf Aufhebung der Immunität.

Der Berichterstatter hielt die Aufhebung der Immunität für rechtlich erforderlich, um eine Verhaftung zur Erzwingung der Ableistung des Offenbarungseides vornehmen zu können. Es handle sich nämlich nicht um einen Vorführungsbefehl zur Vollstreckung einer Ordnungsstrafe, der allerdings die Aufhebung der Immunität nicht voraussetze, sondern um einen förmlichen Haftbefehl zur Erzwingung des Offenbarungseides mit der Folge, daß Meißner, wenn er den Offenbarungseid nicht leiste, bis zu sechs Monaten seiner Freiheit beraubt werden könne. In der Sache selbst sei er der Auffassung, daß ein Abgeordneter unter allen Umständen den Staatsbürgern als Beispiel in der Befolgung der verfassungsmäßigen Bestimmungen vorangehen muß. Nach der Verfassung habe jeder Staatsbürger die Verfassung und die Gesetze zu befolgen. Ein Abgeordneter, der der Aufforderung des Gerichts zur Ableistung des Offenbarungseids nicht Folge leiste und es auf einen Haftbefehl ankommen lasse, gebe ein schlechtes Beispiel. Meißner sollte daher freigegeben werden.

Abgeordneter Dr. von Brittwitz und Gaftron schloß sich dieser Stellungnahme an. Obwohl er gegenüber dem Verlangen nach Aufhebung der Immunität im allgemeinen sehr zurückhaltend sei, könne er sich in diesem Fall der Berechtigung des Aufhebungsverlangens nicht verschließen, da es sich um das Ansehen des Landtags handle.

Der Beschluß des Geschäftsausschusses lautet:

Der Ausschuß schlägt der Vollversammlung die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten

Meißner zum Zwecke der Erlassung und des Vollzugs eines Haftbefehls gegen Meißner zur Erzwingung des Offenbarungseides vor.

Ich bitte das hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer für den Beschluß des Geschäftsausschusses (Beilage 2801) ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Pöschel (Beilage 2798).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hille; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hille (SPD) [Berichterstatter]: Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat in einem Schreiben vom 13. Juli 1949 auf Antrag des Rechtsanwalts Freiherrn von Huene, des Vertreters des Ministerialrats Schiedel in einem Privatklageverfahren gegen den Landtagsabgeordneten Max Pöschel wegen Beleidigung, um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Pöschel nachgesucht.

Dem Abgeordneten Pöschel wird folgender Vorwurf gemacht: In einer Besprechung vom 11. Dezember 1947, die eine Entschließung des Kreisverbandes der Körperbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen in Bayern vom 20. November 1947 zum Gegenstand hatte und in Anwesenheit des Staatsministers Krehle stattfand, habe Pöschel gegen Ministerialrat Schiedel folgende Anschuldigungen erhoben:

1. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, insbesondere der Antragsteller als der zuständige Referent, hätte nichts unternommen, um die Landesversicherungsanstalt Oberbayern in den Besitz der für die Durchführung des R.V.-Leistungsgesetzes erforderlichen Räume, Büroeinrichtungen und des notwendigen Personals zu setzen.
2. Der Antragsteller hätte bei den Verhandlungen des Unterausschusses Sozialversicherung des Sozialpolitischen Ausschusses des Länderrats gelogen, indem er behauptet hätte, die Versicherungspflichtgrenze für die Krankenversicherung sollte auf 7200 RM hinaufgesetzt werden, diese Bestimmungen seien jedoch zurückgezogen worden.
3. Der Antragsteller hätte Akten des Arbeitsministeriums unterschlagen.

Der Geschäftsausschuß hat sich in seiner 29. Sitzung vom 2. September 1949 mit dem vorliegenden Antrag beschäftigt. Nach kurzer Aussprache hat er dem Landtag vorgeschlagen, die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Pöschel abzulehnen.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Sie haben den Antrag gehört.

(I. Vizepräsident)

Wer für diesen Antrag (Beilage 2798) ist, behalte Platz, wer dagegen ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe nun auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Niehling (Beilage 2798).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hille; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hille (SPD) [Berichterstatter]: Hierzu liegt ebenfalls ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. August 1949 vor, das lautet:

In der Anlage übermittle ich einen Bericht des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth vom 19. August 1949 mit zwei Aktenheften. Ich bitte eine Entscheidung des Bayerischen Landtags über die Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Peter Niehling herbeizuführen.

Gegen die Befugnis des Landrats, als Vorgesetzter des Bürgermeisters einer freisunmittelbaren Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis Strafantrag zu stellen, dürften keine Bedenken bestehen (§ 196 StGB).

Mit dem Vergehen der üblen Nachrede gemäß § 186 StGB trifft unter Umständen ein Vergehen der falschen uneidlichen Aussage vor Gericht gemäß § 153 StGB Tateinheitlich zusammen.

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Nürnberg-Fürth schrieb am 19. August 1949:

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Eichstätt vom 22. Juni 1948 wurde der Schweizer Wilhelm Berchtold von Rinding wegen übler Nachrede zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen verurteilt. Dagegen legte Berchtold mit Schriftsatz vom 13. Juli 1948 Einspruch ein, in dem er ausführte, daß er auf seinen gemachten Äußerungen bestehen bleibe und für die Wahrheit seiner Behauptungen den Landtagsabgeordneten Peter Niehling aus Rinding als Zeugen benenne. Daraufhin kam es zur Hauptverhandlung vom 17. September 1948, in deren Verlauf Niehling als Zeuge gehört wurde. Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Berchtold war zirka im März 1948 beim Leiter des Wirtschaftsamts in Eichstätt und hatte über den 1. Bürgermeister Merkl von Rinding Klage geführt. Er äußerte dabei, daß nur die Schuhe von Merkl bekommen, die in die Kirche laufen. Bei diesem Gespräch hatte er Merkl außerdem einen scheinheiligen schwarzen Lumpen genannt. Der Landrat von Eichstätt stellte deshalb Strafantrag gegen ihn.

Der Landtagsabgeordnete Niehling äußerte sich bei seiner Zeugenvernehmung in der Verhandlung vom 17. September 1948 allgemein über die Amtsführung des Bürgermeisters Merkl, daß auch er die Erfahrung gemacht habe, daß Merkl die Verteilung der Schuhe nach politischen Gesichtspunkten vornehme. Er (Niehling) selbst habe für seinen Jungen auch keine Schuhe bekommen, wohl weil er einer anderen politischen Richtung wie der Bürgermeister angehöre. Der Bürgermeister habe bei der Verteilung keineswegs rechtsschaffen gehandelt. Nur solche Leute seien zu Schuhscheinen gekommen, die dem Bürgermeister, wie man so sage, unter der Nase gestanden hätten.

Berchtold selbst blieb auf seiner beim Wirtschaftsamt gemachten Äußerung auch in der Hauptverhandlung bestehen und berief sich dabei auf die Aussage des als Zeuge vernommenen Abgeordneten Niehling. Der Angeklagte Berchtold wurde im wesentlichen auf Grund der Zeugenaussage Niehlings mit Urteil des Amtsgerichts Eichstätt — Schöffengericht — vom 17. September 1948 wegen übler Nachrede zu der geringen Strafe von 25 DM verurteilt. Die Aussage des Zeugen Niehling vor Gericht wurde auch von der Presse — „Donaukurier“ Nr. 80 vom 21. September 1948 — größtenteils im Wortlaut übernommen und hat daher dem Ansehen des Bürgermeisters Merkl in der Öffentlichkeit besonders geschadet.

Durch Vorlage der Personalkarteblätter des Wirtschaftsamts Eichstätt für die Familie Niehling konnte jedoch später die Unrichtigkeit der von Niehling aufgestellten Behauptungen festgestellt werden, da der Sohn des Landtagsabgeordneten Niehling im Jahre 1947 sogar zweimal (Januar und Dezember 1947) Straßenschuhe erhalten hat. Auch die weiteren aufgestellten Behauptungen entbehren jeder Grundlage, da die Verteilung der Schuhkontingente, wie das Wirtschaftsamt Eichstätt mitteilte, nicht vom Bürgermeister allein, sondern jeweils vom Verbraucherausschuß vorgenommen wurde.

Das Landratsamt Eichstätt hat daher wegen übler Nachrede Strafantrag gegen den Landtagsabgeordneten Niehling gestellt. Die Handlungsweise des Abgeordneten Niehling qualifiziert sich als ein Vergehen der üblen Nachrede nach §§ 186, 194, 196, 61 StGB. Seiner Strafverfolgung durch die angerufene Behörde steht jedoch der verfassungsmäßig garantierte Schutz der Immunität aller Landtagsmitglieder entgegen. Es wird daher angeregt, eine Entscheidung des Landtags darüber, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Niehling vorliegen, herbeizuführen. Im Hinblick auf die Immunität des Beschuldigten konnten bisher keine Ermittlungshandlungen durchgeführt werden.

Dazu ist zu bemerken, daß in diesem Fall außerordentlich korrekt verfahren wurde im Gegensatz zur sonst üblichen Verfahrensart.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich in seiner 29. Sitzung vom 2. September 1949 auch mit diesem Fall ziemlich eingehend beschäftigt. Er ist zu der Auffassung gekommen, daß es sich im wesentlichen um eine mehr oder weniger politische Angelegenheit handelt, und schlägt daher dem Landtag vor, die Aufhebung der Immunität wegen des besonderen politischen Sachverhalts abzulehnen.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Sie haben den Antrag gehört. Wer für diesen

(I. Vizepräsident)

Antrag (Beilage 2798) ist, behalte Platz, wer dagegen ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität der Abgeordneten Kleffinger, Meißner und Noske (Beilage 2799).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hille; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hille (SPD) [Berichterstatter]: Das Staatsministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 21. Juli 1949 betreffend Ermittlungsverfahren gegen die Landtagsabgeordneten Kleffinger, Meißner und Noske wegen Betrugs um eine Entscheidung des Bayerischen Landtags über die Aufhebung der Immunität der drei genannten Landtagsabgeordneten ersucht. Der Vorgang ist, glaube ich, hinreichend bekannt, nachdem er bereits Gegenstand einer Verhandlung des Landtags war. Sie ersparen es mir daher wohl, noch einmal auf den Vorgang, der diesem Antrag zugrunde liegt, einzugehen. Der Geschäftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 2. September 1949 nach kurzer Aussprache beschlossen, der Vollversammlung vorzuschlagen, die Aufhebung der Immunität der Abgeordneten Kleffinger, Meißner und Noske zwecks Durchführung eines Strafverfahrens wegen Betrugs zu genehmigen.

Ich darf hiezu erwähnen, daß der Ausschuss in eine materielle Nachprüfung des Vorgangs nicht eingetreten, insbesondere auch nicht auf das Schreiben des Abgeordneten Noske eingegangen ist, der behauptet hat, hier Opfer einer Irreführung geworden zu sein. Der Ausschuss sieht von sich aus keine Möglichkeit, diese Behauptung nachzuprüfen, und muß es der Staatsanwaltschaft überlassen, Licht in diese dunkle Affäre zu bringen.

Ich schlage dem hohen Hause vor, dem Beschluß des Geschäftsausschusses beizutreten.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Sie haben den Antrag (Beilage 2799) gehört. Wortmeldungen liegen nicht vor, wir stimmen ab.

Wer für den Antrag ist, behalte Platz, wer dagegen ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zu den Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität der Abgeordneten Höllerer, Pabstmann und Eder (Beilage 2724).

Zunächst berichtet der Herr Abgeordnete Bezold; ich erteile ihm das Wort.

Bezold Otto (FDP) [Berichterstatter]: Beim Fall des Abgeordneten Höllerer, der vom Justizministerium mit Schreiben vom 10. Juni 1949 vorgelegt wurde, handelt es sich um eine verkehrsrechtliche Übertretung beziehungsweise unter Umständen um ein

Bergehen der fahrlässigen Körperverletzung. Höllerer war am 3. Februar 1949 mit seinem Kraftwagen am Elisabethplatz in München ins Schleudern gekommen und hatte auf dem Bürgersteig einen Passanten nicht erheblich verletzt. Angesichts dieses Tatbestandes schlägt der Geschäftsausschuss die Ablehnung der Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Höllerer vor, weil es sich nicht um eine Tat handelt, die dem Ansehen des Landtags oder des Abgeordneten abträglich wäre. Ich bitte, sich dieser Stellungnahme des Ausschusses anzuschließen.

Der Ausschuss hat in diesem Fall ausdrücklich weiter beschlossen, das Justizministerium zu eruchen, dem Landtag über den Stand der Dienstaufsichtsverfahren gegen den Staatsanwalt und den Richter, die trotz der Immunität des Beschuldigten weitere Ermittlungen angeordnet beziehungsweise durchgeführt haben, spätestens bis zum 15. Oktober 1949 Bericht zu erstatten. Obgleich nämlich der Abgeordnete auf seine Immunität hingewiesen hat, wurde das Verfahren dennoch fortgeführt. Auch bei dieser Gelegenheit hat der Ausschuss wiederum betont, das Justizministerium möge doch den Staatsanwaltschaften nahelegen, in solchen Fällen, bei denen es sich nur um Übertretungen oder kleine Kraftfahrzeugvergehen handelt und nicht irgendwelche ehrenrührigen Dinge in Frage kommen, so daß von vornherein damit gerechnet werden könne, daß die Immunität nicht aufgehoben wird, vom § 153 StGB Gebrauch zu machen und diese Fälle durch Einstellung zu erledigen, damit nicht erst die Akten bearbeitet und die Fälle an den Landtag gebracht werden müssen.

Ich bitte, sich diesem Standpunkt des Ausschusses anzuschließen und sich gegen die Aufhebung der Immunität auszusprechen.

(Stoß: Die Abgeordneten sollen doch die Polizeistrafe gleich bezahlen.)

— Es handelt sich hier nicht um eine Polizeistrafe, sondern es ist ein Verfahren in Gang gesetzt worden.

I. Vizepräsident: Sie haben den Antrag (Beilage 2724) gehört, der dahin geht:

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag auf Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Höllerer abzulehnen.

Das gleichzeitige Ersuchen an das Staatsministerium der Justiz (Beilage 2724) hat Ihnen der Berichterstatter ebenfalls vorgetragen. Wer dem Antrag des Ausschusses zustimmen will, den bitte ich, Platz zu behalten. — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Herr Berichterstatter, ich bitte weiterzufahren.

Bezold Otto (FDP) [Berichterstatter]: Der nächste Fall ist derjenige des Abgeordneten Pabstmann. Der Abgeordnete Pabstmann lebt mit einem Kaufmann Georg Ruß in einem politischen Streit, in dem es zwischen beiden Männern zu Vorwürfen gekommen ist: Es hat Ruß gegen Pabstmann Vorwürfe erhoben und es hat Pabstmann gegen Ruß Vorwürfe erhoben. In einer Versammlung am 13. Februar 1949 in Steinwiesen, die Pabstmann angeleitet hatte, um Ruß zu antworten, soll Pabstmann den Genannten als Lügner und als politischen Schweinehund bezeichnet

(Bezold Otto [FDP])

haben. Der Ausschuß ist nicht auf die Frage eingegangen, ob diese Behauptung den Tatsachen entspricht.

(Heiterkeit.)

— Nicht die Behauptung des Schweinehundes, sondern die Behauptung der Äußerung natürlich! — Das hätte die Staatsanwaltschaft in ihrem Verfahren festzustellen.

Der Ausschuß hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß es sich hier um rein politische Streitigkeiten handle und daß er sich nicht für die Aufhebung der Immunität ausprechen könne. Ich bitte dem Ausschußbeschuß beizutreten.

I. Vizepräsident: Wer für den Antrag des Ausschusses (Beilage 2724) ist, behalte Plaz. Wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich bitte Herrn Abgeordneten Dr. Hille jetzt noch über den Fall Eder zu berichten.

Dr. Hille (SPD) [Berichterstatter]: Meine sehr geehrten Herren! Das Justizministerium hat mit Schreiben vom 13. Juli 1949 auf Antrag des Oberstaatsanwalts in Amberg die Strafanzeige des Dr. Bailant in Cham vorgelegt zur Entscheidung darüber, ob die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Eder herbeizuführen ist. Es handelt sich im vorliegenden Fall um den Nachklang zu einem Spruchkammerverfahren. Sie ersparen mir wohl, alle die Einzelheiten wiederzugeben, die hier Gegenstand von Beschuldigungen sind. Jedenfalls sind sie Ausfluß eines Spruchkammerverfahrens, in dem der Herr Kollege Eder in zweierlei Form mitgewirkt hat. Er hat dabei über das Arbeitsblatt nicht zu entscheiden gehabt, aber er hat dort seinen Standpunkt eingetragen; er hat eine Art Gutachten abgegeben. Dieses Gutachten ist in dem Verfahren selbstverständlich mit herangezogen worden. Er hat später in dem Verfahren selbst mitgewirkt. Wegen dieses Gutachtens insbesondere, aber auch wegen der Mitwirkung und der Art des Verfahrens wird der Vorwurf der Rechtsbeugung, der Beleidigung, der falschen Anschuldigung und eines Vergehens gegen Art. 65 Ziffer 1 a des Befreiungsgesetzes erhoben.

Wer von Ihnen weiß, meine sehr geehrten Herren, wie schmutzig und wie unklar alle diese Affären sind, die im Schoße der Spruchkammer mitgespielt haben, wird zugeben müssen, daß es dem Geschäftsordnungsausschuß nicht möglich war, hier klar und reinen Herzens pro oder contra zu entscheiden. Der Ausschuß mußte sich aber angesichts dessen, daß es sich hierbei um eine typisch politische Angelegenheit handelt, dafür einsetzen, daß die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Eder in diesem Falle abgelehnt wird. Ich schlage Ihnen vor, dem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

I. Vizepräsident: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab.

Wer für den Antrag des Ausschusses (Beilage 2724) ist, behalte Plaz. Wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Ich möchte bekanntgeben, daß der Tagesordnungspunkt 6 d (Beilage 2800) in Wegfall kommt, weil der Fall mittlerweile bereinigt ist. — Das Haus nimmt davon Kenntnis.

Ich schlage vor, jetzt noch den Fall Held kurz zu behandeln. Es berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Hille.

Dr. Hille (SPD) [Berichterstatter]: Meine sehr geehrten Herren! Wenn ich heute so oft am Rednerpult erscheine, so ist das eigentlich nur gewissen Zufällen zuzuschreiben. Auch die vorliegende Angelegenheit ist mir zu einem Zeitpunkt übergeben worden, in dem ich, weil überhaupt nicht vor auszusehen war, ob Referenten zur Verfügung stehen werden, nicht mehr die Möglichkeit hatte, einen Berichterstatter und einen Mitberichterstatter zu bestellen. Sie wissen ja, daß ein Teil der Mitglieder in Bonn weilte; von anderen wußte man nicht, ob sie nicht interessehalber nach Bonn gehen würden.

An diesem Tage, nämlich am 13. September 1949, ist vom Geschäftsordnungsausschuß nun ein Telegramm behandelt worden, das in dreifacher Ausfertigung dem Landtag zugegangen ist. Ein Telegramm ist an Herrn Dr. Hoegner gerichtet worden, ein Telegramm an Herrn Präsidenten Dr. Horlacher, der heute abwesend ist, und ein drittes Telegramm an den Eingaben- und Beschwerdenausschuß des Landtags. Der Wortlaut des Telegramms ist folgender:

Protestieren schärfstens gegen rassistische Diskriminierung durch Abg. Held anlässlich Traberbesitzer-Versammlung am 3. 9. 49 in Straubing-Körlbräu. Fordern Untersuchung des unerhörten Vorfalles und Übergabe des Falles an Spruchkammer für Neonazismus.

An sich hätte nach der jetzt geltenden Geschäftsordnung niemand zu diesem Telegramm Stellung nehmen können. Andererseits konnte der Landtag sich nicht dem Verdacht aussetzen, so schwerwiegenden Vorwürfen aus rein formalen Gründen nicht näherzutreten zu wollen.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat deshalb — das heißt, ich habe das getan — sowohl den Kollegen Held als die Herren Friedmann und Reitlinger, weil sie am Orte wohnen, geladen, um zunächst zu hören, was überhaupt hinter diesem Telegramm steht. Ein so summarischer Vorwurf bietet dem Landtag keine Möglichkeit, pro oder contra Stellung zu nehmen. Es war also notwendig, zum mindesten — ohne daß der Ausschuß die Funktion eines Untersuchungsausschusses übernahm, die er ja ohne Auftrag des Plenums gar nicht hätte übernehmen können — sich von den Beteiligten Informationen geben zu lassen.

Der Kollege Eder hat an der fraglichen Versammlung teilgenommen, in der Kollege Held solche Äußerungen getan haben soll. Er hat in der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses sachlich darüber berichtet. Auch die Herren Friedmann und Reitlinger, die an jener Versammlung gar nicht teilgenommen haben, haben das getan. Es ist Tatsache, daß Herr Friedmann von nicht weniger als fünf bayerischen Staatsbürgern eine Mitteilung erhalten hat, in der dem Sinne nach gesagt wird, daß Herr Kollege Held antisemitische Äußerungen gegen drei bayerische Staatsbürger getan hat. Die Darstellung der Herren Kollegen Eder und Held und des zufällig ebenfalls anwesenden Leiters dieser Versammlung, des Herrn Wolf, ergab aber, daß sich hier zwei Behauptungen gegenüberstehen, nämlich die Behauptung der fünf Anzeigerer, wenn man sie so nennen darf, die Herrn Friedmann geschrieben haben, und die Behauptung der Herren Wolf, Held und Eder.

(Dr. Hille [SPD])

Der Ausschuß sah keine Möglichkeit, hier in irgendeiner Hinsicht Recht zu finden oder festzustellen, was geschehen ist. Er mußte sich auf Grund dieser Sachlage für unzuständig erklären. Der Berichterstatter hatte im Ausschuß vorgeschlagen:

Der Ausschuß nimmt von den Erklärungen der Beteiligten Kenntnis. Er hält sich und auch den Landtag nicht für zuständig, in dieser Angelegenheit eine Entscheidung zu treffen. Er erachtet aber eine völlige Aufklärung des Vorfalles für erforderlich. Es ist Sache der Beteiligten, die nach ihrer Meinung nötigen Schritte zu unternehmen.

Nach einer längeren Debatte hat der Ausschuß nur einen Teil dieses von mir gemachten Vorschlages akzeptiert und beschlossen:

Der Ausschuß nimmt von den Erklärungen der Beteiligten Kenntnis. Er hält sich und auch den Landtag nicht für zuständig, in dieser Angelegenheit eine Entscheidung zu treffen.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß des Geschäftsordnungsausschusses beizutreten.

I. Vizepräsident: Meine Damen und Herren, Sie haben den Antrag des Ausschusses gehört.

Wer für den Antrag ist, behalte Platz. Wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die einmütige Zustimmung fest.

Nun habe ich noch einen Dringlichkeitsantrag der sozialdemokratischen Fraktion bekannt-

zugeben, unterschrieben: „Dr. Hille und Fraktion der SPD“. Er hat folgenden Wortlaut:

Dringlichkeitsantrag.

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag umgehend einen Gesetzentwurf über die Beschäftigung älterer Angestellter und den zusätzlichen Kündigungsschutz für diese vorzulegen.

Sofern das hohe Haus nichts anderes bestimmt, muß ich diesen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung setzen. — Herr Abgeordneter Donsberger!

Donsberger (CSU): Ich stelle den Antrag, der Landtag wolle die Überweisung dieses Dringlichkeitsantrags an den Sozialpolitischen Ausschuß beschließen.

I. Vizepräsident: Erhebt sich dagegen ein Widerspruch?

(Zietsch: Nein.)

— Was heißt „Nein“? Kein Widerspruch?

(Zietsch: Kein Widerspruch!)

— Das hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß jetzt im Anschluß an die Plenarsitzung eine Sitzung des Ältestenrats stattfindet.

Die morgige Sitzung beginnt pünktlich um 9 Uhr. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 45 Minuten.)

